

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 39/2004

a) Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudien-gang Psychologie

vom 27. September 2004

b) Studienplan für den Diplomstudiengang Psychologie

(In der Fassung des Beschlusses des
Fachbereichsrates Psychologie vom
17.12.2003)

Herausgeber:

Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: C 1.4 Stand: 27.09.2004
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Psychologie	
vom 27. September 2004	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 18. Februar und am 21. Juli 2004 sowie der Rektor aufgrund von § 51 Abs. 1 iVm § 117 Universitätsgesetz durch Eilentscheid vom 27. September 2004 die nachfolgende Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Psychologie beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 27. September 2004 seine Zustimmung zu der Prüfungsordnung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Diplomgrad

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

§ 3 Aufbau der Prüfungen

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Prüfer und Beisitzer

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

§ 8 Klausuren

§ 9 Mündliche Prüfungen

§ 10 Diplomarbeit

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung und Bescheinigung von Prüfungsleistungen, Freiversuch

§ 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

II. Orientierungsprüfung gem. § 51 (4) UG

§ 15 Durchführung der Orientierungsprüfung

III. Diplom-Vorprüfung

§ 16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

§ 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

§ 18 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

§ 19 Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Bildung der Noten im Zeugnis

IV. Diplomprüfung

§ 20 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

§ 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

§ 22 Umfang und Art der Diplomprüfung

§ 23 Bestehen der Diplom-Prüfung, Bildung der Noten und Zeugnis

§ 24 Diplomurkunde

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 27 Rechtsmittel

§ 28 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 Diplomgrad

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Psychologie.
- (2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Konstanz den Grad „Diplom-Psychologin“ bzw. „Diplom-Psychologe“ (abgekürzt: Dipl.-Psych.).

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester. Sie schließt eine in den Studiengang eingeordnete sechsmonatige berufs- oder forschungspraktische Tätigkeit im Hauptstudium ein.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
 2. einen sechssemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Das Lehrangebot verteilt sich auf acht Studiensemester. Das Stundenvolumen der Lehrveranstaltungen beträgt insgesamt höchstens 156 SWS; davon entfallen
 1. auf die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des ersten Studienabschnittes 76 SWS,
und
 2. auf die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes 80 SWS.

- (4) Der zweite Studienabschnitt umfasst darüber hinaus ein fachlich betreutes sechsmonatiges Praktikum von ununterbrochener Dauer und ein weiteres Semester zur Anfertigung der Diplomarbeit.
- (5) Das Lehrangebot des Diplomstudienganges Psychologie entspricht 300 Leistungspunkten des ECTS.

§ 3 Aufbau der Prüfungen

- (1) Die Prüfungsleistungen verteilen sich auf die Orientierungsprüfung, die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist am Ende des zweiten Semesters abzulegen. Hat ein Kandidat die Orientierungsprüfung nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters erfolgreich abgelegt, so verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus sieben auf Studieninhalte bezogenen Prüfungsleistungen, im Folgenden Fachprüfungen genannt. Die Diplom-Vorprüfung ist so organisiert, dass sie bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden kann. Hat ein Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters abgeschlossen, so verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Die Diplomprüfung besteht aus sieben Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Sie ist so organisiert, dass sie bis zum Ende des 10. Fachsemesters abgelegt werden kann.
- (5) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung können studienbegleitend abgelegt werden. Die Fächer der einzelnen Prüfungsabschnitte kann der Kandidat selbst bestimmen.
- (6) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung wird nach Maßgabe der §§ 17 und 21 vom Nachweis bestimmter Studienleistungen (Leistungsnachweise) abhängig gemacht.
- (7) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die weiteren durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Ständiger Prüfungsausschuss Psychologie zu bilden. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie werden von der Studiengangkommission Psychologie bestellt. Die Mitglieder müssen mehrheitlich der Gruppe der Professoren angehören; der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren und als solche Beamte auf Lebenszeit sein. Dem Ständigen Prüfungsausschuss Psychologie gehört ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an, außerdem ein Student mit beratender Stimme (Hauptfachstudierender der Psychologie der die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen hat). Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können einzelne Aufgaben durch den Ständigen Prüfungsausschuss Psychologie übertragen werden.
- (3) Der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Organen des Fachbereiches über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform des Studienganges, des Studienplanes und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und Gesamnoten offen.
- (4) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Für Prüfungsteile dieser Prüfungsordnung, die ein anderes Fach betreffen, werden die jeweiligen Entscheidungen im Einvernehmen zwischen dem Ständigen Prüfungsausschuss Psychologie und dem zuständigen Prüfungsausschuss für das andere Fach getroffen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie bestellt für jeden Prüfungstermin die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern werden in der Regel Professoren, Junior-Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter mit Prüfrecht gem. § 50 (4) UG bestellt. Sonstige wissenschaftliche Mitarbeiter können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfungsberechtigte nach Satz 1 nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Psychologie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für jedes Prüfungsfach sollen nach Möglichkeit mindestens zwei Prüfer bestellt werden, deren Namen rechtzeitig vor den Anmeldeterminen zu den Prüfungen bekannt sein müssen. Der Kandidat kann unter mehreren für ein Fach bestellten Prüfern einen Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit

entsprochen werden. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Prüfer besteht nicht.

- (3) Der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer, die Termine für die Fachprüfungen und die Zuordnung der Kandidaten zu Prüfern rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung erfolgt an den Anschlagtafeln des Fachbereiches Psychologie und des Zentralen Prüfungsamtes.
- (4) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 4 (Abs. 5) entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Diplomstudiengang Psychologie eingeschrieben ist,
 2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§§ 17 und 21),
 3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

Die Zulassung ist auch dann zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Psychologie endgültig nicht bestanden hat.

- (2) Der Kandidat muss ein Semester vor der Prüfung an der Universität Konstanz als ordentlicher Studierender im Diplomstudiengang Psychologie eingeschrieben gewesen sein.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in Psychologie nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
 4. eine Erklärung darüber, welche Fachprüfungen in dem jeweiligen Prüfungsabschnitt geprüft werden sollen,
 5. die Nachweise über die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 17 Abs. 1 und § 21 Abs. 1.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich und zu jedem Prüfungsabschnitt gesondert zu stellen.

An folgenden Terminen können sich die Studierenden zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung anmelden:

Diplom-Vorprüfung:

Anmeldetermin für Prüfungen im Wintersemester: 01. bis 15. 12.

Anmeldetermin für Prüfungen im Sommersemester: 15. bis 31. 05.

Diplom-Hauptprüfung:

Anmeldetermin für Prüfungen im Wintersemester: 15. bis 31. 01.

Anmeldetermin für Prüfungen im Sommersemester: 15. bis 31. 05.

- (5) Bei studienbegleitender Prüfung sind bei der Meldung zu den einzelnen Prüfungen jeweils die für die zu prüfenden Fächer erforderlichen Leistungsnachweise vorzulegen. Die Bescheinigung über die sechsmonatige berufs- oder forschungspraktische Tätigkeit ist spätestens bei Meldung zur letzten Fachprüfung vorzulegen.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie.
- (7) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend alleine versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruches beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Die Bearbeitungsfrist einer Diplomarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird ein neues Thema ausgegeben.
- (8) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. Die Universität kann im Zweifelsfall die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Für Prüfungskandidatinnen, die die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen entsprechend.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind:
 1. die schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren - § 8),
 2. die mündlichen Prüfungen (§ 9),
 3. die Diplomarbeit (§ 10).

- (2) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag in englischer Sprache erbracht werden. Die Einverständniserklärung des Prüfers ist erforderlich.

§ 8 Klausuren

- (1) Klausuren dienen dem Nachweis von fachspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten. Dazu sind mehrere vorgegebene Einzelfragen oder Aufgaben zu bearbeiten. Aufgaben vom Multiple-Choice-Typ sind zulässig. Frageformulierung und gegebenenfalls Formulierungen von Wahlantworten unterliegen der Verantwortung der Prüfer.
- (2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Die Bestehensgrenze liegt bei 50 % der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Für die einzelnen Noten sind folgende %-Anteile im Verhältnis zur jeweiligen Höchstpunktzahl zu erreichen:

1.0: 87,6 % - 100 %

2.0: 75,1 % - 87,5 %

3.0: 62,6 % - 75,0 %

4.0: 50,0 % - 62,5 %

5.0: 0,00 % - 49,9 %

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung sind die jeweiligen Fachprüfer verantwortlich.

- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt 120 Minuten.
- (4) Klausuren sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten; einer der Prüfer muss Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Maßgabe des § 11 Abs. 2. Das Bewertungsverfahren soll einen Monat nicht überschreiten.
- (5) Der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie legt allgemeine Rahmenbedingungen für die Aufsicht, Aufsichtsprotokolle sowie Hilfsmittel fest.

§ 9 Mündliche Prüfungen

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat den Nachweis fachspezifischer Erkenntnisse und Fertigkeiten über die Beantwortung von Fragen und Erläuterung von Problemen erbringen.
- (2) Die Dauer von mündlichen Prüfungen beträgt ca. 30 Minuten.

- (3) Mündliche Prüfungen sind vor mindestens zwei Prüfern, in Ausnahmefällen vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers in der Regel als Einzelprüfungen abzulegen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Für die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Studierende des gleichen Studienganges sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 10 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus der Psychologie selbständig nach empirisch-wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor, Junior-Professor, Hochschuldozenten, Privatdozenten oder wissenschaftlichen Mitarbeiter mit Prüfungsbefugnis gem. § 50 Abs. 4 UG. ausgegeben werden. Auf Antrag des Kandidaten (nach bestandener Diplommavorprüfung) weist der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie dem Kandidaten rechtzeitig zu Beginn des 9. Fachsemesters das Thema und einen Betreuer für die Diplomarbeit zu. Dabei kann der Kandidat Thema und Betreuer vorschlagen. Der Betreuer soll dem Fachbereich Psychologie angehören. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bis zu deren Ablieferung (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie die Bearbeitungszeit um die Zeit der Verhinderung, jedoch maximal um drei Monate verlängern. Besteht nach Ablauf dieses Zeitraumes der Hinderungsgrund weiter, kann der Kandidat das Thema zurückgeben, das in diesem Fall als nicht gegeben gilt. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben.
- (4) Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist (Abs. 3) eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal zurückgegeben werden, innerhalb von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen, darüber hinaus aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie.
- (5) Die Diplomarbeit ist fristgerecht (in dreifacher Ausfertigung, maschinenschriftlich, gebunden im Format DIN-A 4) beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend

gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (6) Die Diplomarbeit ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten von zwei Prüfern zu bewerten; zu Prüfern können nur Professoren, Junior-Professoren, Hochschuldozenten, Privatdozenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter mit Prüfungsbefugnis gem. § 50 Abs. 4 UG bestellt werden. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Ständigen Prüfungsausschuss Psychologie bestimmt.
- (7) Die Diplomarbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Prüfern mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (8) Die Note für die Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachternoten entsprechend § 11 Abs. 3.
- (9) Wird die Arbeit von einem der beiden Gutachter mit „nicht ausreichend“ beurteilt, so muss eine dritte Bewertung von einem vom Ständigen Prüfungsausschuss Psychologie zu bestimmenden Professor eingeholt werden. Die Diplomarbeit ist angenommen, wenn zwei der drei Prüfer sie mindestens mit „ausreichend“ bewerten. Die Note wird in diesem Fall auf 4,0 oder, falls dieser Wert niedriger ist, entsprechend dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachter festgelegt.
- (10) Die Diplomarbeit ist abgelehnt, wenn zwei Prüfer sie mit „nicht ausreichend“ bewerten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Noten für schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, Noten in einem Fach, die Note der Diplomarbeit und die Gesamtnote ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten.

- (3) Gesamtnoten werden aus dem arithmetischen Mittel der ungerundeten Einzelnoten nach folgender Einteilung gebildet:

Bei einem Mittelwert bis 1,5 = sehr gut;

bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 = gut;

bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;

bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

bei einem Mittelwert ab 4,1 = nicht ausreichend

- (4) Bei der Berechnung der Mittelwerte wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Ständigen Prüfungsausschuss Psychologie unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest (unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Prüfungsausschusses) und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes folgende Entscheidungen treffen:
1. Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen,
 2. Bewertung der Prüfungsleistungen, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, mit "nicht ausreichend" (5.0) und entsprechende Einbeziehung in die Ermittlung der Noten oder
 3. Erklärung der Prüfung oder des Prüfungsteils als nicht bestanden.
 4. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Wiederholungsprüfung ausschließen.
- (6) Belastende Entscheidungen des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung und Bescheinigung von Prüfungsleistungen, Freiversuch

- (1) Fachprüfungen und die Diplomarbeit sind bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Hat der Kandidat einzelne Fachprüfungen oder die Diplomarbeit nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.
- (3) Jede Prüfungsleistung kann unbeschadet der Regelung gem. Absatz 7 einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. In der Diplom-Vorprüfung ist eine zweite Wiederholung in bis zu drei Fächern möglich. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden (Ausnahme: Freiversuch. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet).
- (4) Die Wiederholungsprüfungen der Diplom-Vorprüfung müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abgeschlossen sein.
- (5) Die Wiederholungsprüfungen der Diplomprüfung müssen innerhalb von zwei Jahren nach dem erstmaligen Nichtbestehen abgeschlossen sein.
- (6) Für die Wiederholung der Diplomarbeit soll dem Kandidaten innerhalb von zwei Monaten nach Erteilung des Nichtbestehensbescheides vom Ständigen Prüfungsausschuss Psychologie ein Thema zugeteilt werden; der Kandidat kann hierfür Thema und Betreuer vorschlagen.
- (7) Eine nach ununterbrochenem Fachstudium innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Fachprüfung der Diplomprüfung wird bei Nichtbestehen nicht als Prüfungsversuch sondern als Freiversuch gewertet. Nicht als Unterbrechung des Studiums gelten Urlaubssemester und Studienzeiten im Ausland. Im Rahmen des Freiversuchs kann eine bestandene Fachprüfung mit dem Ziel einer Notenverbesserung beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; für das Zeugnis zählt das Ergebnis des Wiederholungsversuches. Auf die Orientierungsprüfung und auf die Diplom-Vorprüfung sowie auf die Diplomarbeit wird die Bestimmung des Freiversuchs nicht angewendet.
- (8) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm durch den Ständigen Prüfungsausschuss Psychologie auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten im Diplomstudiengang Psychologie an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

- (2) Studienzeiten in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen sowie dabei erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen jenen des Diplomstudienganges Psychologie an der Universität Konstanz im Wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Diplomstudiengang Psychologie bestanden hat, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausfällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten Abs. 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen und Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (5) Einschlägige berufs- oder forschungspraktische Tätigkeiten können auf das 6-Monatspraktikum angerechnet werden.
- (6) Im Rahmen der Entscheidungskompetenz des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.
- (7) Soweit Studienzeiten nach den Absätzen 2 und 3 angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen für Prüfungen.
- (8) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen von Einstufungsprüfungen nach § 19 HRG anzuwenden.
- (9) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis vermerkt.
- (10) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Orientierungsprüfung gem. § 51 (4) UG

§ 15 Durchführung der Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung wird als schriftliche Prüfung (Klausur) im Fach Biologische Psychologie durchgeführt. Die Dauer beträgt 120 Minuten. Als Fachprüfung ist die Orientierungsprüfung Bestandteil der Diplom-Vorprüfung.
- (2) Die Studierenden werden am Ende des zweiten Studienseesters ohne Anmeldung zur Orientierungsprüfung zugelassen.
- (3) Bei Nichterscheinen oder bei Nichtbestehen der Orientierungsprüfung erfolgt eine erneute Zulassung ohne Anmeldung zum Ende des dritten Fachsemesters.
- (4) Wer die Orientierungsprüfung nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters erfolgreich abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Psychologie, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

III. Diplom-Vorprüfung

§ 16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des ersten Studienabschnittes erreicht hat, und dass er insbesondere die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der Psychologie erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Prüfungen werden so organisiert, dass die Diplom-Vorprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Studienseesters abgeschlossen sein kann. Die Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden. Die Zulassung kann frühestens zum Ende des zweiten Fachsemesters erteilt werden.

§ 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden,
 1. wer Leistungsnachweise erbracht hat über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen:
 - a. Einführung in die Methoden der Psychologie
 - b. Empiriepraktikum I
 - c. Empiriepraktikum II
 - d. Statistik I
 - e. Statistik II
 - f. Seminar in Allgemeiner Psychologie
 - g. Seminar in Entwicklungspsychologie oder Sozialpsychologie
 - h. Testtheorie

2. Wer an wissenschaftlichen Untersuchungen als Versuchsperson im Umfang von 15 Stunden mitgewirkt hat. Bei Nichtbestehen einer Leistungsprüfung zu den Lehrveranstaltungen a. bis h. ist eine Wiederholung im folgenden Studienjahr möglich. Die Fristen für den Abschluss der Diplom-Vorprüfung ändern sich dadurch nicht.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 müssen mit der Meldung zur Prüfung vorgelegt werden. Werden die Fachprüfungen studienbegleitend abgelegt, so sind die Leistungsnachweise nach Abs. 1, wie folgt, bei der Anmeldung zu den Fachprüfungen vorzulegen:
- a. Zur ersten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung: Einführung in die Methoden der Psychologie
 - b. Zur ersten Fachprüfung in Allgemeiner Psychologie: Empiriepraktikum I, Seminar in Allgemeiner Psychologie
 - c. Zur ersten Fachprüfung aus den Fächern Entwicklungspsychologie und Sozialpsychologie: Seminar in einem dieser beiden Fächer
 - d. Zur Prüfung Allgemeine Methoden der Psychologie: Statistik I, Statistik II, Empiriepraktikum II.
 - e. Zur Prüfung in Grundlagen der Diagnostik: Testtheorie

§ 18 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den folgenden Fächern:
1. Allgemeine Psychologie I (Emotion, Gedächtnis, Lernen, Motivation)
 2. Allgemeine Psychologie II (Denken, Sprache, Wahrnehmen)
 3. Entwicklungspsychologie
 4. Persönlichkeitspsychologie
 5. Sozialpsychologie
 6. Allgemeine Methoden der Psychologie
 7. Grundlagen der Diagnostik

Als weiterer Bestandteil der Diplomvorprüfung gilt das Fach Biologische Psychologie (Orientierungsprüfung).

- (2) Die Fachprüfungen sind schriftlich. Die Dauer der Klausur beträgt 120 Minuten.

§ 19 Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Bildung der Noten im Zeugnis

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn jede Fachprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Aus den ungerundeten Fachnoten wird nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 und 3 eine Gesamtnote gebildet.
- (3) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Es enthält die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote. Das

Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Konstanz zu versehen.

IV. Diplomprüfung

§ 20 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

- (1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Prüfungen werden so organisiert, dass die Diplomprüfung bis zum Ende des zehnten Fachsemesters abgeschlossen sein kann. Die Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden. Die Zulassung zur Prüfung kann frühestens am Ende des sechsten Semesters erteilt werden.

§ 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden,
 1. wer die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder nach § 14 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistungen erbracht hat,
 2. wer Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme erbracht hat
 - a. an je einem Seminar der Anwendungsfächer gem. § 22 Abs. 2 Nr. 1
 - b. an je zwei Seminaren der Vertiefungsfächer gem. § 22 Abs. 2 Nr. 2.
In den anwendungsbezogenen Vertiefungsfächern (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 a. bis c.) ist dabei jeweils die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem Fallseminar oder praxisbezogenem Seminar im Umfang von 4 SWS nachzuweisen.
 - c. an je zwei Seminaren in den Methodenfächern gem. § 22 Abs. 2 Nr. 3,
 - d. an zwei Seminaren im Wahlpflichtfach gem. § 22 Abs. 2 Nr. 4. In den nichtpsychologischen Wahlpflichtfächern gelten besondere Regelungen (s. Anhang),
 3. wer eine sechsmonatige berufs- oder forschungspraktische Tätigkeit nach bestandener Diplom-Vorprüfung unter Anleitung eines Diplomspsychologen abgeleistet und einen Bericht darüber vorgelegt hat. An Stelle der ununterbrochenen sechsmonatigen praktischen Tätigkeit kann der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie auf begründeten Antrag Teilpraktika genehmigen. Die sechsmonatige praktische Tätigkeit kann mit Zustimmung des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie auch im Ausland absolviert werden.
- (2) Die Regelung der Zulassungsvoraussetzungen für die nichtpsychologischen Wahlpflichtfächer befindet sich im Anhang zu dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 müssen bei der Anmeldung zur Diplomprüfung vorliegen. Werden die Fachprüfungen studienbegleitend abgelegt, so sind die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen, die zu den Fachprüfungen

gehören, mit der Anmeldung zu der betreffenden Fachprüfung nachzuweisen. Der Nachweis gem. Abs. 1 Ziff. 3 ist mit der Meldung zur letzten Fachprüfung vorzulegen.

Der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie kann bestimmen, dass Leistungsnachweise, die im laufenden Semester vor der Prüfung erworben werden, bis zu einem bestimmten Termin vor Prüfungsbeginn nachgereicht werden können.

§ 22 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit,
2. den Fachprüfungen.

(2) Die Fachprüfungen finden statt in

1. zwei Anwendungsfächern, wobei folgende Kombinationen möglich sind:
 - a. Arbeits- und Organisationspsychologie und Klinische Psychologie
 - b. Arbeits- und Organisationspsychologie und Klinische Neuropsychologie
2. Zwei Fächern aus der anwendungs- und grundlagenbezogenen Vertiefung: *
 - a. Arbeits- und Organisationspsychologie
 - b. Klinische Psychologie
 - c. Klinische Neuropsychologie
 - d. Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften
 - e. Persönlichkeitsentwicklung und Kulturvergleich
 - f. Psychologie des Handelns

*Mindestens eines der beiden Vertiefungsfächer ist aus den anwendungsbezogenen Gebieten 2 a. bis c. zu wählen. Da die Fächerkombination gem. Ziff. 1 der Basisausbildung dient, während die Fächer gem. Ziff. 2 eine weitergehende Vertiefung darstellen, ist die Wahl des Fachgebietes im Bereich der anwendungsbezogenen Vertiefung unabhängig von der gewählten Fächerkombination gemäß Ziff. 1.

3. Methodenfächern

- a. Psychologische Diagnostik
- b. Evaluation und Forschungsmethodik

4. Einem Wahlpflichtfach aus:

- a. einem der in Satz zwei genannten Gebiete, soweit sie nicht bereits Teil der Prüfung in den Anwendungs- oder Vertiefungsfächern sind.
- b. Betriebswirtschaftslehre
- c. Biologie
- d. Information Engineering
- e. Kriminologie
- f. Philosophie
- g. Soziologie

- h. Sportwissenschaft
- i. Sprachwissenschaft
- j. Statistik
- k. Verwaltungswissenschaften

Auf begründeten Antrag kann der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich als nichtpsychologisches Wahlpflichtfach ein Prüfungsfach aus einem anderen Studiengang zulassen, sofern dieses im Ausbildungs- und Prüfungsumfang den vorgenannten Fächern entspricht.

- (3) Die Fachprüfungen sind schriftlich mit Ausnahme der Wahlpflichtfächer Kriminologie, Philosophie, Soziologie, Sportwissenschaft und Sprachwissenschaft, in denen mündlich geprüft wird. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern jeweils 120 Minuten, mündliche Prüfungen dauern jeweils ca. 30 Minuten.
- (4) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfach) einer Prüfung unterziehen.

§ 23 Bestehen der Diplom-Prüfung, Bildung der Noten und Zeugnis

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Aus den ungerundeten Noten der Fachprüfungen und der ungerundeten Note der Diplomarbeit wird eine Gesamtnote für die Diplomprüfung gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewichtet.

Die Gesamtnote wird gem. § 11 Abs. 3 und 4 auf eine volle Note gerundet festgesetzt.

Zusatzfächer werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

- (3) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
 - 1. Die Noten der Fachprüfungen gem. § 22 Abs. 2,
 - 2. das Thema und die Note der Diplomarbeit und
 - 3. die Gesamtnote.
- (4) Auf Antrag, der spätestens bei der Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt zu stellen ist, können die Namen der Prüfer für die einzelnen Prüfungsfächer und die Fachstudiendauer im Zeugnis aufgeführt werden.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (6) Zusatzfächer sowie weitere Qualifikationen werden auf Antrag des Kandidaten gesondert bescheinigt.
- (7) Auf Antrag wird dem Zeugnis eine englische Übersetzung beigelegt.

§ 24 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses und vom Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen.
- (3) Auf Antrag wird der Diplomurkunde und dem Zeugnis eine englische Übersetzung beigelegt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bzw. nach Abschluss eines Prüfungsabschnittes wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem Datum des Abschlusses der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung beim Ständigen Prüfungsausschuss Psychologie zu stellen. Der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.


§ 27 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§68ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den Ständigen Prüfungsausschuss zu hören hat.

§ 28 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang vom 31. August 1999 in der Fassung vom 15. März 2001 nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 außer Kraft.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung kann von Studierenden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Psychologie immatrikuliert sind, auf Antrag nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Psychologie vom 31. August 1993 in der Fassung der Änderung vom 15. März 2001 abgelegt werden. Der Antrag ist bis zum 15. März 2005 zu stellen.
- (3) Die Diplomprüfung kann von Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Diplomstudiengang Psychologie im fünften oder in einem höheren Studiensemester sind, auf Antrag nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Psychologie vom 31. August 1993 in der Fassung der Änderung vom 15. März 2001 abgelegt werden. Der Anspruch auf Prüfung nach der alten Prüfungsordnung erlischt am 1. Oktober 2007, sofern die Diplomprüfung zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen wurde. Prüfungen nach der alten Diplomprüfungsordnung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen müssen bis zum 1. Oktober 2009 abgeschlossen sein.

Konstanz, 27. September 2004



Prof. Dr. Gerhart v. Graevenitz
Rektor

Anhang zur Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Psychologie

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Anhang ist Bestandteil der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Psychologie.
- (2) Er regelt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 21 Abs. 3 der Prüfungsordnung und die erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 7 Prüfungsordnung sowie die Prüfungsform in den nichtpsychologischen Wahlpflichtfächern.

II. Nichtpsychologische Wahlpflichtfächer

§ 2 Regelung zur Diplomprüfung im Fach Betriebswirtschaftslehre

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre ist die erfolgreiche Teilnahme an einem der nachstehenden aufgeführten Gebiete:
 1. Betriebswirtschaftslehre 1
 2. Betriebswirtschaftslehre 2- jeweils 4 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung
- (2) Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung in einem der nachstehend aufgeführten Gebiete:
 1. Unternehmenspolitik
 2. Marketingmanagement
 3. Internes Rechnungswesen und Controlling- jeweils 3 SWS
- (3) Die Fachprüfung findet in der Regel in Form einer zweistündigen Klausur statt.
- (4) Die Note für das Fach Betriebswirtschaftslehre ergibt sich als arithmetisches Mittel der Note der Prüfung zu Ziff. 1 und der Note der Prüfung zu Ziff. 2.

§ 3 Regelungen zur Diplomprüfung im Fach Biologie

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Biologie ist die erfolgreiche Teilnahme an je einer Veranstaltung aus folgenden Gebieten:
 1. "Grundlagen der allgemeinen und molekularen Genetik" und
 2. "Evolution, Verhalten".
- (2) Der Prüfungsstoff orientiert sich an den in Absatz 1 Ziffer 1-2 angegebenen Gebieten sowie am Stoff folgender weiterer Gebiete:
 3. "Humanbiologie"
 4. "Neurophysiologie"
 5. "Entwicklungsneurobiologie oder Neurobiologie".
- (3) Die Prüfung ist schriftlich; sie dauert 2 Stunden.

§ 4 Regelungen zur Diplomprüfung im Fach Information-Engineering

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Information-Engineering ist die erfolgreiche Teilnahme an einer der folgenden Lehrveranstaltungen aus dem Bachelor-Studium Information-Engineering:
 - Einführung in die Informatik I (4 SWS)
 - Einführung in die Informatik II (4 SWS)
 - Informationsmanagement (6 SWS)
 - Informationsaufbereitung (6 SWS)
 - Informationssysteme (6 SWS)
 - Datenstrukturen und Algorithmen (6 SWS)
 - Theoretische Grundlagen der Informatik (6 SWS)
 - Mensch-Computer Interaktion (6 SWS)
- (2) Die Fachprüfung gliedert sich in Teilprüfungen und orientiert sich am Stoff von informatischen oder informationswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS des Bachelor-Studiums Information-Engineering (sofern die Lehrveranstaltung nicht bereits im oben genannten Fächerkatalog gewählt worden war) bzw. aus dem Master-Studium Information-Engineering.
- (3) Die Teilprüfungen sind studienbegleitend und schriftlich; die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen.

§ 5 Regelungen zur Diplomprüfung im Fach Kriminologie

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Kriminologie ist die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen aus folgenden Gebieten:
 1. Kriminologie und
 2. wahlweise Jugendstrafrecht oder Strafvollzugsrecht
- (2) Die Prüfung orientiert sich am Stoff der drei unter Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Gebiete sowie am Stoff einer Veranstaltung aus dem Gebiet Sanktionen und ihre kriminologischen Grundlagen.
- (3) Die Prüfung ist mündlich; sie dauert ca. 30 Minuten.

§ 6 Regelungen zur Diplomprüfung im Fach Philosophie

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Philosophie ist die erfolgreiche Teilnahme
 1. an einer Veranstaltung aus dem Gebiet Formale Logik oder Logische Propädeutik
 2. an einer Veranstaltung aus dem Gebiet der Praktischen Philosophie oder an einer Veranstaltung aus dem Gebiet der Theoretischen Philosophie oder an einer für das Hauptfach Psychologie relevanten philosophischen Spezialveranstaltung.Der Leistungsnachweis unter 2. ist durch eine schriftliche Hausarbeit zu erbringen.
- (2) Die Prüfung orientiert sich am Stoff der vier unter Abs. 1 angegebenen Gebiete.
- (3) Die Prüfung ist mündlich; sie dauert ca. 30 Minuten.

§ 7 Regelungen zur Diplomprüfung im Fach Soziologie

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Soziologie ist die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS. Die Leistungsnachweise sind aus folgenden Gebieten zu erbringen:
 1. Soziologische Theorie I
 2. Kultursoziologie I
 3. Sozialstruktur BRD
 4. Geschichte der Soziologie bzw. Klassiker der Soziologie
 5. Spezielle Soziologie (Basismodul)
- (2) Die Prüfung orientiert sich am Stoff der unter Abs. 1 Ziff. 1-5 angegebenen Veranstaltungen.
- (3) Die Prüfung ist mündlich; sie dauert ca. 30 Minuten.

§ 8 Regelungen zur Diplomprüfung im Fach Sportwissenschaft

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Sportwissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen:
 1. Hauptseminar Sportpsychologie
 2. Projektstudium in einer sportwissenschaftlichen Disziplin
- (2) Die Prüfung orientiert sich am Stoff der unter Abs. 1 Ziff. 1 - 2 angegebenen Veranstaltungen sowie am Stoff der Vorlesung über Grundthemen der Sportwissenschaft.
- (3) Die Prüfung ist mündlich, sie dauert ca. 30 Minuten.

§ 9 Regelungen zur Diplomprüfung im Fach Sprachwissenschaft

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Sprachwissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen aus folgenden Gebieten im Umfang von 4 SWS:
 1. Einführung in die Linguistik
 2. Phonetik/Phonologie oder Morphologie/Syntax oder Semantik/Pragmatik
- (2) Die Prüfung orientiert sich am Stoff dreier Gebiete (vgl. § 9 Abs. 1) des sprachwissenschaftlichen Grundstudiums nach Wahl der Studierenden. Nicht gewählt werden kann der Stoff jener Gebiete, in denen die Zulassungsvoraussetzungen (Scheine) für die Anmeldung zur Prüfung erworben wurden.
- (3) Die Prüfung ist mündlich; sie dauert ca. 30 Minuten.

§ 10 Regelungen zur Diplomprüfung im Fach Statistik

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Statistik ist die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus folgenden Gebieten:

Mathematische Grundlagen und theoretische Statistik, Datenanalyse, Multivariate Statistik, Psychometrie, Dynamische Prozesse, nichtparametrische und robuste Verfahren, und ggf. weitere nach Maßgabe des StPA Psychologie.

- (2) Die Prüfung orientiert sich an zwei statistischen Themenbereichen aus den o.g. Gebieten, die der Kandidat/in bei der Meldung zur Prüfung vorschlägt.
- (3) Die Vorlage von Studienleistungen bzw. die Wahl von Themenbereichen, die bereits im Fach Evaluation und Forschungsmethodik: Wahlgebiet „Methoden der empirischen Sozialforschung und Evaluation“ gewählt wurden, ist dabei nicht zulässig.
- (4) Die Prüfung ist schriftlich; sie dauert 2 Stunden.

§ 11 Regelungen zur Diplomprüfung im Fach Verwaltungswissenschaft

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Verwaltungswissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen:
Aus dem Lehrangebot des Grundstudiums des Bachelor-Studienganges Politik- und Verwaltungswissenschaft ein Leistungsnachweis
 1. (WS) Personal und Organisation
 - oder
 2. (SS) Strategie und FührungAus dem Lehrangebot des Hauptstudiums des Diplomstudienganges Verwaltungswissenschaft (Leistungsnachweis Hausarbeit)
 3. Eine Veranstaltung aus den Profilen
Management und Verwaltung oder
Politikanalyse und Evaluationsforschung
- (2) Die Prüfung orientiert sich am Stoff der aus dem Konstanzer Kern
„Organisation und Steuerung“ (4 SWS)
oder
„Policy-Analyse und Institutionen“ (4 SWS)
besuchten Lehrveranstaltungen.
- (3) Die Prüfung ist schriftlich; sie dauert 2 Stunden. Das Klausurergebnis aus dem Kernkurs ist gleichzeitig die Endnote für die Prüfung im Nebenfach Verwaltungswissenschaft.

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: J 1.5.1 Stand: 27.09.2004
Studienplan für den Diplomstudiengang P S Y C H O L O G I E	
(In der Fassung des Beschlusses des Fachbereichsrates Psychologie vom 17.12.2003)	

§ 1 Vorbemerkung

Dieser Studienplan gibt Auskunft über Ziele, Organisation und Inhalt des Diplomstudiums im Fach Psychologie an der Universität Konstanz. Er ist mit der Diplomprüfungsordnung in Psychologie abgestimmt. Der Studienplan soll gemäß den Erfordernissen der Prüfungsordnung dem Studierenden (die männliche Bezeichnung erfolgt aus redaktionellen Gründen und schließt die weibliche Bezeichnung mit ein) bei der Planung seines Studiums unterstützen und Orientierungen bei Wahlmöglichkeiten geben.

Im Studienplan sind sämtliche Lehrveranstaltungen des Diplomstudienganges aufgeführt; sie sind gekennzeichnet als Pflicht-, Wahlpflicht- und empfohlene (fakultative) Veranstaltungen. Außerdem können zu Spezialfragen weitere Lehrveranstaltungen, die nicht hier aufgeführt sind, angeboten werden, sofern Lehrkapazität zur Verfügung steht.

Einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. anderen Hochschulen und Berufsakademien erbracht werden, können anerkannt werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie.

§ 2 Inhalte und Ziele des Psychologiestudiums

(1) Schwerpunkte der Psychologie an der Universität Konstanz

Forschung, Lehre und praktisch-psychologische Tätigkeiten der Mitarbeiter des Fachbereichs Psychologie sind in den folgenden Bereichen angesiedelt:

- Biologische Psychologie
- Entwicklungspsychologie
- Klinische Psychologie
- Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften
- Neuropsychologie
- Sozialpsychologie und Motivation
- Arbeits- und Organisationspsychologie

Die Lehrangebote des Hauptstudiums sind an diesen Bereichen ausgerichtet (an den anderen psychologischen Instituten der Bundesrepublik Deutschland sind z.T. andere Schwerpunkte vorhanden).

(2) Zur Berufssituation von Psychologen

Die Berufstätigkeiten von Psychologen sind ausgesprochen heterogen. Psychologen haben Arbeitsplätze in z.B. folgenden Institutionen: psychiatrischen und anderen medizinischen Kliniken, Heimen, Schulen, Strafvollzugsanstalten, Betrieben, Hochschulen und Universitäten, Beratungsstellen, Verbänden sowie

Unternehmen u. a. Ihre Tätigkeiten bestehen, z.B. in: Erziehungs-, Ehe- und Familienberatung, Psychotherapie, psychologischer Diagnostik, angewandter bzw. Grundlagenforschung, psychologischer Ausbildung usw.

In den einzelnen Berufsfeldern sind jeweils unterschiedliche Kombinationen von Fähigkeiten erforderlich, wobei auch innerhalb eines Berufsfeldes noch große Unterschiede bestehen können. Es wird deutlich, dass es den einheitlichen Beruf des Psychologen nicht gibt, sondern verschiedene Berufsfelder, die jeweils eigene Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern. Auf der anderen Seite haben alle Berufstätigkeiten auch Gemeinsamkeiten: sie bauen auf weiten Strecken auf gemeinsamem Grundwissen auf; sie sind stark orientiert an empirisch überprüften Aussagen und Theorien, an Methoden empirischer Forschung sowie an wissenschaftlicher Kontrolle der verwendeten Methoden zu praktisch-psychologischer Tätigkeiten. Gemeinsam ist weiter, dass sich die Anforderungen und Tätigkeiten wandeln, weil aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen neue Aufgaben entstehen und weil die Wissenschaft neue Ergebnisse und neue Praxismethoden bringt, die dann angewendet werden sollen.

Ein weiteres Charakteristikum der Berufssituation von Psychologen besteht darin, dass sie in sehr vielen Berufsfeldern eng mit Fachleuten anderer Fachrichtungen zusammenarbeiten müssen: mit Medizinern, Pädagogen, Sozialarbeitern, mit Juristen, Soziologen, Betriebswirten, Ingenieuren, Arbeitswissenschaftlern, Planungs- und Verwaltungsfachleuten, Architekten u. a. m. In dieser Zusammenarbeit müssen Psychologen sowohl die besonderen Aufgaben der genannten Richtungen verstehen als auch den spezifisch psychologischen Ansatz zur Lösung der praktischen Probleme verständlich machen und vertreten können. In manchen Berufsfeldern erfordert psychologische Berufstätigkeit eine weitere Qualifikation nach Erwerb des Diploms. Dies gilt namentlich für den Anwendungsbereich Psychotherapie.

(3) Ziele des Diplomstudienganges Psychologie

Das Studium soll einerseits für die praktisch-psychologische Berufsausübung vorbereiten, andererseits die Basis für die Ausbildung und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses abgeben.

Durch das Studium soll der Studierende gründliche Fachkenntnisse auf den verschiedenen Gebieten der Psychologie erwerben und die Fähigkeit erlangen, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Gleichzeitig soll er durch das Studium die Qualifikation erwerben, als Psychologe beruflich verantwortlich tätig zu sein.

Psychologie ist die Wissenschaft, die sich mit dem Verhalten und Erleben sowie deren Ursachen und Wirkungen beschäftigt. Allgemein hat eine Wissenschaft als Aufgaben sowohl die Beschreibung und Erklärung von Wirklichkeit als auch die Mitarbeit an der Gestaltung und Veränderung der Wirklichkeit im Interesse der Betroffenen.

Für die Psychologie heißt das: Aufgabe der Psychologie ist einerseits die Erfassung und Erklärung von Verhalten und Erleben, d. h. die Feststellung der Bedingungen der Umwelt und des Organismus, von denen Verhalten und Erleben in ihrer jeweiligen Ausprägung abhängen. Andererseits besteht die Aufgabe darin, Vorschläge und Handlungsanweisungen zu entwickeln, wie psychologisch möglichst optimale Bedingungen hergestellt werden können, und an deren Realisierung auch mitzuwirken.

Die Psychologie ist eine empirische Wissenschaft, d. h. alle ihre Aussagen und Handlungsvorschläge müssen empirisch überprüft werden. Deshalb nimmt die Ausbildung in Methoden empirischen/experimentellen sowie praktisch-psychologischen Arbeitens einen breiten Raum ein.

Die Ausbildung im Diplomstudiengang Psychologie soll die Absolventen im Hinblick auf ihre zukünftige Berufstätigkeit in den Stand versetzen, selbständig und ohne Rückgriff auf dann möglicherweise veraltete Techniken auch jene Probleme zu lösen, die sich ihnen erst in der Zukunft stellen und von denen man heute noch gar keine präzise Vorstellung haben kann. Dementsprechend ist das Psychologiestudium auf die Vermittlung von Grundprinzipien psychologischen Handelns ausgerichtet. Durch Schwerpunktbildung im Hauptstudium wird dem Studierenden die Möglichkeit eingeräumt, im Hinblick auf die angestrebte Tätigkeit Akzente im Studium zu setzen. Es empfiehlt sich, sich rechtzeitig, d.h. zu Beginn des Hauptstudiums über die Anforderungen der postgraduierten Ausbildungsgänge zu informieren.

Eine Möglichkeit zu weiterer Ausbildung, zu weitergehender Spezialisierung und Vertiefung bietet die Promotion in Psychologie nach dem Erwerb des Diploms.

(4) Eingangsvoraussetzungen und Empfehlungen für die Studienfachwahl Psychologie

Für die Aufnahme des Studiums ist die Hochschulreife Voraussetzung. Bei der Studienfachwahl Psychologie sollten folgende Gesichtspunkte besonders beachtet werden:

- a) Da die meiste psychologische Literatur in englischer Sprache erscheint - auch die meisten Lehrbücher - sind gute englische Sprachkenntnisse erforderlich.
- b) Da die erhobenen Daten in experimentellen/empirischen Untersuchungen in der Regel einer mathematischen und statistischen Analyse unterzogen werden müssen, bevor Aussagen über Ergebnisse gemacht werden können, stehen am Beginn des Studiums u. a. zwei Statistikurse; dafür sind entsprechende mathematische Kenntnisse notwendig.
- c) Die Verbindung psychologischer Grundlagenforschung und teilweise auch psychologischer Praxis zu biologisch-medizinischen Fachgebieten haben sich in einem solchen Maß ausgeweitet und vertieft, dass biologische Grundkenntnisse für das Studium erforderlich sind.

§ 3 Organisation des Diplomstudienganges

Das Diplomstudium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium von je vier Semestern Dauer. Das Grundstudium schließt mit der Diplomvorprüfung ab, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung.

Teil der Diplomprüfung ist die Diplomarbeit, die innerhalb des Hauptstudiums angefertigt werden soll. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung soll 6 Monate nicht überschreiten. Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester einschließlich einer Zeit für berufs- oder forschungspraktische Tätigkeit von 6 Monaten Dauer. Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung können studienbegleitend abgelegt werden. Die erste Prüfung der Diplomvorprüfung kann frühestens nach dem 2. Fachsemester, die erste Prüfung der Diplomhauptprüfung kann frühestens nach dem 6. Fachsemester abgelegt werden. Am Ende des 2. Fachsemesters muss obligatorisch die

Orientierungsprüfung im Fach Biologische Psychologie abgelegt werden. Hierzu sind die Studierenden ohne gesondertes Anmeldeverfahren zugelassen.

Der Prüfungsanspruch für die Diplomvorprüfung erlischt, wenn diese nicht bis zum Vorlesungsbeginn des 7. Fachsemesters abgelegt ist.

Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs basieren auf den folgenden Prinzipien:

- (1) Die Lehre wird überwiegend - vor allem im Hauptstudium - im Seminarstil durchgeführt. Eine intensive Vor- und Nachbereitung ermöglicht den Studierenden eine ständige Mitarbeit. Die Vermittlung von Kenntnissen wird mit der Diskussion von methodischen und inhaltlichen Problemen kombiniert. Besonderer Wert wird darauf gelegt, an möglichst vielen Stellen laufende Forschungsarbeiten in die Diskussion übergreifender Fragestellungen einzubringen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen zu den Prüfungsfächern werden inhaltlich so geplant, dass sie zur Prüfungsvorbereitung dienen können. Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung sind studienbegleitend zu absolvieren.
- (3) Durch einen jährlichen Turnus des Veranstaltungsangebotes kann jeder Studierende die Veranstaltungen in der vorgesehenen Reihenfolge und ohne Wartezeit besuchen und die Prüfungen ablegen (wegen mangelnder Personalressourcen kann der jährliche Turnus im Hauptstudium nicht immer in allen Fächern realisiert werden).
- (4) Die Lehrveranstaltungen des Studienganges haben einen Gesamtumfang von mindestens 156 SWS. Verteilt auf 8 Semester ergibt sich daraus, dass der Student pro Semester durchschnittlich Lehrveranstaltungen im Umfang von 19,5 SWS besucht. Hierzu kommen intensive Vor- und Nachbereitungen der Lehrveranstaltungen wobei ein Teil dieser Arbeit auf die Semesterferien entfällt.

§ 4 Studienberatung

Die Studienberatung umfasst alle Fragen des Studiums, der individuellen Studienplanung und der Prüfungen, insbesondere gibt sie Hinweise bei Wahlmöglichkeiten und Entscheidungshilfen dazu. Ferner gibt sie Hilfestellung in Schwierigkeiten bei der Einhaltung der hier vorgesehenen Regelstudienzeiten. Sie wird von den Beauftragten des Fachbereichs Psychologie für die Studienberatung durchgeführt.

Bei Prüfungsangelegenheiten, die in direktem Zusammenhang mit der verwaltungsmäßigen Abwicklung von Prüfungen stehen, berät der Sekretär des StPA (Ständiger Prüfungsausschuss) Psychologie (Grundstudium) sowie das Zentrale Prüfungsamt der Universität Konstanz (Hauptstudium).

Anfragen zur Zulassung sowie Zulassungsanträge sind an die Studentische Abteilung der Universität Konstanz, Postfach D 69, 78457 Konstanz zu richten.

§ 5 Grundstudium

- (1) Im Grundstudium sollen grundlegende Kenntnisse in den Fächern der Diplomvorprüfung sowie Kenntnisse und Fertigkeiten in den Methoden und Techniken empirisch-psychologischen Arbeitens erworben werden.
- (2) Lehrveranstaltungen des Grundstudiums
Den genannten Zielen dienen die folgenden Veranstaltungen:

- Grundveranstaltungen (Vorlesungen) zu den Prüfungsfächern
- Vertiefungsveranstaltungen (Seminare) zu den Prüfungsfächern
- Veranstaltungen zur quantitativen Methodik
- Empiriepraktika

Im folgenden sind die einzelnen Veranstaltungen aufgeführt und kurz charakterisiert.

(a) Grund- und Vertiefungsveranstaltungen zu den Prüfungsfächern des Vordiploms

Die Fächer der Diplomvorprüfung sind:

1. Biologische Psychologie (Orientierungsprüfung)
2. Allgemeine Psychologie I (Emotion, Gedächtnis, Lernen, Motivation)
3. Allgemeine Psychologie II (Denken, Sprache, Wahrnehmen)
4. Persönlichkeitspsychologie
5. Entwicklungspsychologie
6. Sozialpsychologie
7. Allgemeine Methoden der Psychologie
8. Grundlagen der Diagnostik

Die Lehrveranstaltungen in diesen Fächern sollen deren inhaltliche Grundlage darstellen und zu den jeweiligen Prüfungen hinführen. Die Inhalte dieser Fächer sind in § 11 des Studienplans beschrieben. Im Regelfall bestehen die Lehrveranstaltungen zu diesen Fächern aus jeweils einer bzw. zwei Grundveranstaltungen (Vorlesung 4 SWS) sowie zwei Wahlmöglichkeiten für Vertiefungsveranstaltungen (Seminar als Wahlpflichtveranstaltung) im Umfang von jeweils 2 SWS.

In den Vertiefungsveranstaltungen werden anhand ausgewählter Probleme inhaltliche und methodische Kenntnisse spezifischer behandelt. Durch die Wahlmöglichkeit können die Studierenden schon im Grundstudium ihren Interessen gemäß Akzente setzen.

(b) Veranstaltungen zur quantitativen Methodik

In diesen Lehrveranstaltungen sollen die fundamentalen statistischen und testtheoretischen Kenntnisse vermittelt und geübt werden, die für ein erfolgreiches Absolvieren des Psychologiestudiums unerlässlich sind und ein absolutes Minimum darstellen. Im einzelnen sind es die Lehrveranstaltungen:

Statistik I	(4 SWS)
Übung zu Statistik I	(2 SWS)
Statistik II	(2 SWS)
Übung zu Statistik II	(2 SWS)
Testtheorie	(4 SWS)
Übung zu Testtheorie	(2 SWS)

(d) Empiriepraktika

In den Empiriepraktika sollen die Studierenden anhand ausgewählter Experimente die Probleme der Versuchsplanung, Operationalisierung,

Datenerhebung, Datenauswertung und Interpretation kennen lernen. Es sind zwei Praktika vorgesehen:

Empiriepraktikum I	(4 SWS)
Empiriepraktikum II	(4 SWS)

§ 6 Leistungsnachweise

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung zur Zulassung zur Diplomvorprüfung:
 - Einführung in die Methoden der Psychologie
 - Statistik I und II
 - Testtheorie
 - Empiriepraktikum I und II
 - 2 Wahlpflichtveranstaltungen zu zwei Vordiplomfächern: erstens - Seminar zu Allgemeine Psychologie I oder Allgemeine Psychologie II oder zweitens - Seminar in Entwicklungspsychologie oder Sozialpsychologie.
- (2) Die zu erbringenden Leistungen sind Klausuren, Referate, Hausarbeiten oder Berichte über ein Experiment. Die Art der Leistung wird zu Beginn der Veranstaltung vom Veranstaltungsleiter festgelegt. Es können mehr als eine Leistung in einer Veranstaltung vorgesehen werden.
- (3) Jeder Studierende muss bis zur Diplomvorprüfung im Ausmaß von mindestens 15 Stunden als Versuchsperson an psychologischen Datenerhebungen teilgenommen haben. Dadurch sollen Kenntnisse über Versuchsanordnungen sowie damit verbundene spezielle Fragestellungen Phänomene etc. erworben werden. Die Versuchspersonenstunden werden in der Regel im Rahmen von Empiriepraktika, Diplomarbeiten, Dissertationen und sonstigen Forschungsvorhaben absolviert. Die Ableistung wird von dem Mitglied des Lehrkörpers bescheinigt, das die Arbeit betreut bzw. durchführt.
 - (4) Die Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 müssen bei der Meldung zur Prüfung vorgelegt werden. Werden die Fachprüfungen studienbegleitend abgelegt, so sind die Leistungsnachweise nach Abs. 1, wie folgt, bei der Anmeldung zu den Fachprüfungen vorzulegen:
 - a. Einführung in die Methoden der Psychologie
 - b. Empiriepraktikum I
 - c. Empiriepraktikum II
 - d. Statistik I
 - e. Statistik II
 - f. Seminar in Allgemeiner Psychologie I oder Allgemeiner Psychologie II
 - g. Seminar in Entwicklungspsychologie oder Sozialpsychologie
 - h. Testtheorie

§ 7 Zeitliche Organisation

- (1) Im Folgenden sind die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums in der Reihenfolge aufgeführt, in der sie sinnvoller Weise besucht werden sollen (Übersicht 1). Es wird empfohlen, die Fachprüfungen nach Abschluss der jeweiligen Vertiefungsveranstaltung abzulegen; z.B. wie nachfolgend dargestellt:

Orientierungsprüfung in Biologischer Psychologie (Ende 2. Semester)

3 Fachprüfungen (Ende 3. Semester)

z.B. Allgemeine Psychologie I

Persönlichkeitspsychologie

Entwicklungspsychologie und/oder Sozialpsychologie

3 Fachprüfungen (Ende 4. Semester)

wie z.B. Allgemeine Psychologie II

Allgemeine Methoden der Psychologie

Sozialpsychologie

Grundlagen der Diagnostik

Der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie legt die genauen Prüfungstermine fest.

2. Übersicht 1:

ÜBERSICHT ÜBER DIE LEHRVERANSTALTUNGEN DES GRUNDSTUDIUMS

(SWS/Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung)

1. Semester - jeweils Wintersemester

Einführung in die Methoden der Psychologie	(2/Z)
Statistik I	(4/Z)
Übungen zu Statistik I	(2)
Biologische Psychologie (Grundveranstaltung Teil 1)	(2)
Allgemeine Psychologie I (Grundveranstaltung Teil 1)	(2)
Entwicklungspsychologie (Grundveranstaltung Teil 1)	(2)
Sozialpsychologie (Grundveranstaltung Teil 1)	(2)

2. Semester - jeweils Sommersemester

Allgemeine Psychologie I (Grundveranstaltung Teil 2)	(2)
Persönlichkeitspsychologie (Grundveranstaltung Teil 1)	(2)
Biologische Psychologie (Grundveranstaltung Teil 2)	(2)
Entwicklungspsychologie (Grundveranstaltung Teil 2 und Vertiefungsveranstaltung)	(2+2)
Sozialpsychologie (Grundveranstaltung Teil 2 und Vertiefungsveranstaltung)	(2+2)
Statistik II	(2/Z)
Übung zu Statistik II	(2)
Empiriepraktikum I	(4)
Grundlagen der Diagnostik/Testtheorie (Grundveranstaltung Teil 1)	(2/Z)
Übung zu Testtheorie	(2)

Orientierungsprüfung

3. Semester - jeweils Wintersemester

Allgemeine Psychologie I (Grundveranstaltung Teil 3)	(2)
Allgemeine Psychologie I (Vertiefungsveranstaltung)	(2)
Persönlichkeitspsychologie (Grundveranstaltung Teil 2)	(2)
Persönlichkeitspsychologie (Vertiefungsveranstaltung)	(2)
Entwicklungspsychologie (Vertiefungsveranstaltung)	(2)
Allgemeine Psychologie II (Grundveranstaltung Teil 1)	(2)
Sozialpsychologie (Vertiefungsveranstaltung)	(2)
Empiriepraktikum II	(2/Z)
Grundlagen der Diagnostik (Grundveranstaltung Teil 2)	(2)

Vordiplomprüfungen

4. Semester - jeweils Sommersemester

Allgemeine Psychologie II (Grundveranstaltung Teil 2)	(2)
Allgemeine Psychologie II (Vertiefungsveranstaltung)	(2)
Allgemeine Methoden der Psychologie (Grundveranstaltung)	(2)
Allgemeine Methoden der Psychologie (Vertiefungsveranstaltung)	(2)
Grundlagen der Diagnostik (Vertiefungsveranstaltung)	(2)

Vordiplomprüfungen

§ 8 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium bringt - aufbauend auf den Inhalten des Grundstudiums - eine Spezialisierung und Vertiefung in fachlichen Schwerpunkten. Es dient zwei Zielsetzungen:

- Ausbildung in Richtung auf eine wissenschaftlich fundierte Berufsqualifikation, die auf Anwendung zielt und die Qualifikation zu anwendungsbezogener Forschung im Dienste der Lösung praktischer Probleme einschließt;
- vertiefte Beschäftigung mit psychologischer Theorienbildung und Grundlagenforschung sowie methodischen Problemen.

Der Studierende belegt im Hauptstudium sieben Fächer. Darunter befinden sich 2 Methoden- und 2 Anwendungsfächer. In 2 Fächern ist eine vertiefte Ausbildung zu absolvieren. Mindestens eines der Vertiefungsfächer muss ein Anwendungsfach sein. Das 2. Vertiefungsfach kann alternativ aus dem Bereich "Grundlagen" gewählt werden.

Ferner ist eine Prüfung in einem Wahlfach abzulegen (s. Anhang). Hierdurch wird eine flexible individuelle Planung und Durchführung des Studiums ermöglicht. Durch diese Regelung soll erreicht werden, dass die Absolventen in ihrer späteren Berufstätigkeit auch mit neuartigen und unvorhergesehenen Problemen fertig werden können.

Ferner wird allen Studierenden dringend empfohlen sich über Spezialveranstaltungen Kenntnisse in der Datenverarbeitung und in der Handhabung der wichtigsten psychologischen Programmpakete anzueignen.

(2) Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums

Den genannten Zielen dienen die folgenden Veranstaltungen:

- Veranstaltungen zu den Prüfungsfächern
- Veranstaltungen des nichtpsychologischen Wahlpflichtfaches
- berufspraktische Tätigkeit und Praktikantenseminar
- Diplomandenseminar
- Diplomarbeit

Im Einzelnen sind es die folgenden Fächer:

a) Anwendungsfächer (Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie).

Die Anwendungsfächer stellen unmittelbar auf berufsqualifizierende Kenntnisse und Fertigkeiten ab. Die vertiefende Ausbildung umfasst 16 -18 SWS, die

Basisausbildung 8 SWS. Es sind Grundveranstaltungen (4 SWS), Seminare (4 - 8 SWS), Fallseminare und praxisorientierte Seminare (8 SWS) vorgesehen, die sich auf 4 Semester verteilen. In den Fallseminaren sollen die konkrete Demonstration bzw. Bearbeitung repräsentativer Praxisprobleme des jeweiligen Anwendungsfeldes und die Vermittlung von Arbeitsstrategien zur psychologischen Analyse und Bewältigung dieser Probleme im Vordergrund stehen.

- b) Methodenfächer (Psychodiagnostische Methoden sowie Evaluation und Forschungsmethodik)

Die Methodenfächer umfassen Methoden und Techniken praktisch-psychologischer Tätigkeit und empirischer/experimenteller Forschungsarbeit. Neben Kenntnissen sollen auch Fertigkeiten und konkrete Erfahrungen in der Handhabung einschlägiger Arbeitstechniken erworben werden (z.B. Umgang mit Probanden bestimmter Altersgruppen, elektrophysiologische Ableitungen, Anamnese- und Beobachtungstechniken, Handhabung von Versuchsapparaturen usw.).

Die Lehrveranstaltungen umfassen in beiden Methodenfächern jeweils 8 SWS, die sich auf 2 - 3 Semester verteilen.

- c) Fächer der grundlagenorientierten Vertiefung

Diese Fächer (Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften, Persönlichkeitsentwicklung und Kulturvergleich sowie Psychologie des Handelns) beinhalten psychologische Theoriebildungen und grundlagenbezogene Forschungen; Verbindungen zu laufenden Forschungsvorhaben werden an möglichst vielen Stellen hergestellt. Das Lehrprogramm einzelner Fächer steht z. T. auch in engem Zusammenhang mit bestimmten Methodenfächern.

Die Lehrveranstaltungen umfassen Seminare im Umfang von 8 SWS, die sich auf 2 Semester verteilen.

- d) Fächer der anwendungsorientierten Vertiefung – Informationen s. § 8 Abs. 2a

- e) Nichtpsychologische Wahlpflichtfächer

Die Ausbildung im Hauptstudium kann durch ein nichtpsychologisches Fach, das der Psychologie jedoch benachbart sein soll, abgerundet werden. Gewählt werden können folgende Fächer:

- Betriebswirtschaftslehre
- Biologie
- Information Engineering
- Kriminologie
- Philosophie
- Soziologie
- Sportwissenschaft
- Sprachwissenschaft
- Statistik
- Verwaltungswissenschaft

Für diese Fächer liegen Beschreibungen vor (s. Anhang zum Studienplan). Andere als die o.g. Fächer können nur in begründeten Ausnahmefällen als nichtpsychologisches Wahlpflichtfach gewählt werden, hierzu bedarf es der Genehmigung des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie.

f) Berufs- und forschungspraktische Tätigkeit

Zur Zulassung zur Diplomprüfung muss der Kandidat die erfolgreiche Ableistung einer berufspraktischen Tätigkeit von 6-monatiger Dauer nachweisen, die unter Anleitung eines Diplomspsychologen und in der Regel an einer Stelle außerhalb der Universität absolviert wird. Alternativ kann ein Forschungspraktikum von gleicher Dauer in der Universität oder einer Forschungseinrichtung außerhalb der Universität abgeleistet werden. Die praktische Tätigkeit muss nach bestandener Diplomvorprüfung, und zwar nach Möglichkeit zwei Semester danach, im 7. Fachsemester durchgeführt werden.

Der Praktikumszeitraum von in der Regel 6 Monaten soll es dem Studierenden ermöglichen, sich über ein Berufsfeld psychologischer Praxis zu orientieren und die Anwendung entsprechender psychologischer Arbeitstechniken unter Anleitung zu üben. Insofern leistet die berufspraktische Tätigkeit einen wichtigen ergänzenden Beitrag zur Ausbildung im Fachbereich Psychologie.

Hierüber muss ein Bericht angefertigt werden; dieser soll eine Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeiten an der Praktikumsstelle enthalten und sich weiterhin mit den Fragen der theoretischen Begründung und der empirischen Bewährung der dabei angewandten Verfahren und Arbeitstechniken beschäftigen (s. a. die "Richtlinien des Fachbereichs Psychologie für Praktika").

Der Studierende muss vor Antritt der berufspraktischen Tätigkeit die Zustimmung des Praktikumsbeauftragten zu der in Aussicht genommenen Praktikumsstelle einholen. Neben dem Bericht ist eine Arbeitsbescheinigung von der Institution, an der das Praktikum abgeleistet wurde, bzw. vom Praktikumsleiter beizubringen.

Der Praktikumsbericht sollte dem Praktikumsleiter zur Kenntnisnahme und ggf. Stellungnahme vorgelegt werden. Der Fachbereich Psychologie bestellt einen Beauftragten für Praktikumsfragen, der für die fachliche Beratung in Praktikumsangelegenheiten und die Abnahme der Praktikumsberichte zuständig ist; weiterhin soll er Kontakte zu Praktikumsstellen pflegen. Der Beauftragte erteilt die für die Zulassung zur Diplomprüfung erforderliche Bescheinigung, wenn der Praktikumsbericht den oben genannten Kriterien genügt und wenn die Arbeitsbescheinigung vorliegt.

g) Diplomandenseminar

In den Diplomandenseminaren werden Diplomarbeiten und laufende Forschungsprojekte besprochen. Darüber hinaus soll eine intensive Beschäftigung mit den Bereichen ermöglicht werden, denen diese Forschungsvorhaben entstammen. Es wird angestrebt, dass in jeder Arbeitsgruppe des Fachbereichs Psychologie ein entsprechendes Seminar stattfindet.

Die Studierenden sollen in den letzten zwei Semestern an diesen Seminaren teilnehmen. Dadurch soll die Möglichkeit gegeben werden, eine Fragestellung für die eigene Diplomarbeit im Rahmen größerer Zusammenhänge zu erarbeiten. Daher empfiehlt sich der Besuch von Seminaren derjenigen Arbeitsgruppe, in der der Studierende seine Diplomarbeit plant.

h) Diplomarbeit

Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus einer Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu

bearbeiten. Die Arbeit soll auf eigenen empirischen Untersuchungen des Kandidaten aufbauen.

§ 9 Leistungsnachweise

- (1) Für die Zulassung zur Diplomprüfung sind pro Methodenfach 2 Leistungsnachweise und pro Anwendungsfach jeweils ein Leistungsnachweis vorzulegen. In den Vertiefungsfächern sind jeweils 2 Leistungsnachweise zu erbringen. Die zu erbringenden Studienleistungen (Klausuren, Referate, Hausarbeiten bzw. Berichte über ein Experiment oder über einen Fall o. ä.) sind in schriftlicher Form zu dokumentieren oder als mündliche Leistung zu protokollieren. Die Art der Leistung wird zu Beginn der Veranstaltung vom Veranstaltungsleiter festgelegt. Es können mehr als eine Leistung in einer Veranstaltung vorgesehen werden.
In einem anwendungsorientierten Vertiefungsfach ist mindestens ein Leistungsnachweis in einem Fallseminar bzw. einer praxisorientierten Veranstaltung erforderlich. An Fallseminaren und praxisorientierten Seminaren sollen nicht mehr als 5 bzw. 15 Personen teilnehmen.
- (2) Es ist eine Bescheinigung über die Ableistung einer 6-monatigen berufs- oder forschungspraktischen Tätigkeit vorzulegen.
- (3) Für die nichtpsychologischen Wahlpflichtfächer gelten spezielle Regelungen (s. Anhang).

§ 10 Zeitliche Organisation

- (1) Im folgenden sind die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums schematisch aufgeführt, wobei vom Regel- bzw. Durchschnittsfall ausgegangen wird.
- (2) Es wird empfohlen, die Prüfungen direkt im Anschluss an die zuletzt besuchte Fachveranstaltung abzulegen, da sich der Prüfungsstoff im nächsten Turnus verändern kann. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen für den Besuch der Lehrveranstaltungen und den Zeitpunkt der Prüfungen:
 - a) Anwendungsfach (Basisbildung), Veranstaltungen im 5. und 6. Semester (jeweils 8 SWS).
 - b) Zwei Anwendungsfächer (vertiefte Ausbildung) oder ein Anwendungsfach (vertiefte Ausbildung) und ein Fach der Grundlagenvertiefung (jeweils 8 SWS) 8. und 9. Semester.
 - c) Methodenfächer
Diagnostik (8 SWS) im 5./6. und 8./9. Semester;
und Evaluation und Forschungsmethodik (8 SWS), 5./6. oder 8./9. Semester,
mit folgenden Wahlgebieten:
 - Methoden der empirischen Sozialforschung und Evaluation
 - Neuropsychologische Methoden und Evaluation
 - d) Diplomarbeit ab 9. Semester.
 - e) Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach siehe Erläuterungen im Anhang.

(3) Übersicht 2:

ÜBERSICHT ÜBER EINEN MÖGLICHEN STUDIENABLAUF IM HAUPTSTUDIUM

5. Semester

Lehrveranstaltung (LV) zu Methodenfächern	(8)
LV zu Anwendungsfächern	(8)
LV zum Wahlpflichtfach	(8)
Berufskunde für Psychologen	(1)

6. Semester

LV zu Methodenfächern	(8)
LV zu Anwendungsfächern	(8)
LV zum Wahlpflichtfach	(8)
Praktikantenseminar	(2)

1. Fachprüfungen

7. Semester

Sechsmonats-Praktikum

8. Semester

LV zum Methodenfach	(8)
LV zur anwendungs- und/oder grundlagenbezogenen Vertiefung	(10)
Diplomandenseminar	(2)

2. Fachprüfungen

9. Semester

LV zur anwendungs- und/oder grundlagenbezogenen Vertiefung	(4)
Diplomandenseminar	(2)
Diplomarbeit (Beginn)	

3. Fachprüfungen

10. Semester

Diplomarbeit (Ende)

§ 11 Inhalte der Fächer

In diesem Abschnitt werden die Fächer der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung zur Orientierung beschrieben.

1. Fächer der Diplomvorprüfung

(a) Allgemeine Psychologie I (Emotion, Gedächtnis, Lernen, Motivation)

In diesem Fachgebiet werden allgemeine Theorien des Lernens, Gedächtnis, Motivation und Emotion vorgestellt. Lernen beschreibt dabei die fundamentalen Vorgänge, die den Erwerb, die Aufrechterhaltung und den Abbau von Verhaltensweisen bestimmen. Gedächtnis und Erinnerungen gehören zu den grundlegenden Aspekten der menschlichen Existenz. Aus der Perspektive multipler Gedächtnissysteme werden die Phänomene des Erinnerns und Vergessens dargestellt. Motivationspsychologie beschäftigt sich mit der Zielgerichtetheit von Verhalten und stellt die Frage nach dem „Warum?“ in den Vordergrund. Emotionen beschreiben Bewertungen von inneren oder äußeren Ereignissen und es stellt sich die Frage wie Emotionen entstehen, welche Funktion sie haben und wie sie sich beeinflussen lassen. Bei der Besprechung dieser Themen wird den Fortschritten der kognitiven Neurowissenschaften bei der Erklärung dieser Phänomene Rechnung getragen.

(b) Allgemeine Psychologie II (Denken, Sprache, Wahrnehmen)

In diesem Fach soll menschliches Verhalten und Erleben als ein Produkt von Informationsaufnahme und -verarbeitungsprozessen dargestellt werden. Die Grundlagen von Sinnesreizung und Erkennungsvorgängen sowie dessen Verknüpfung von Wissensinhalten bei der Lösung von Aufgaben und Problemen werden behandelt. Die Entwicklung und Produktion von Sprache sowie deren besondere Rolle bei der Vermittlung sind ebenfalls Inhalte des Faches.

(c) Persönlichkeitspsychologie

Im Mittelpunkt der Diskussion in den Lehrveranstaltungen zu diesem Fach stehen jene Probleme, die für die Einschätzung anderer Menschen und die Vorhersagbarkeit ihres Verhaltens aus dem Zusammenspiel von genetischen und Umweltfaktoren, von Persönlichkeits- und Situationsvariablen sowie aus dem jeweiligen sozialen Kontext der Beurteilung folgen. Beispielhaft werden dabei Fragestellungen der Intelligenz- und Kreativitäts-Messung, der Geschlechtsunterschiede, der Typologien sowie der faktorenanalytischen Persönlichkeitsforschung erörtert. Das Fach wird in enger Beziehung zur allgemein-, sozial- und entwicklungspsychologischen Forschung dargestellt.

(d) Entwicklungspsychologie

Das Fach umfasst die Behandlung von Theorien, Methoden und empirischen Befunden zur Entwicklung der Persönlichkeit in der Lebensspanne und im sozio-kulturellen Kontext. Zunächst werden theoretische Grundpositionen und Modelle zur Erklärung der Persönlichkeitsentwicklung, d. h. von Phänomenen und Prozessen der Veränderung über die Lebensspanne vorgestellt. Dann werden ausgewählte Funktionsbereiche - die kognitive, emotionale, motivationale und soziale Entwicklung behandelt. Hierbei geht es nicht nur um die Analyse einzelner Funktionsbereiche, sondern auch ihrer Beziehungen untereinander im kulturellen und sozialen Kontext (z.B. Familie, Altersgruppe, Beruf). Dabei werden Fragen der Kontinuität und des Wandels der Persönlichkeitsentwicklung über die Lebensspanne im kulturellen Kontext diskutiert. Schließlich soll das Zusammenspiel der Entwicklung der Funktionsbereiche und des sozio-kulturellen Kontextes in spezifischen Lebensphasen (Kindheit, Jugend Erwachsenenalter) betrachtet werden. In der einführenden Grundveranstaltung wird ein Überblick über diese

Themen vermittelt und eine Einführung in entwicklungspsychologisches Denken gegeben. In den Wahlveranstaltungen werden einzelne Themen aufgrund neuer Forschungsergebnisse vertiefend behandelt.

(e) Sozialpsychologie

Das Fach umfasst die Behandlung von Theorien, Methoden und Hauptergebnisse der Analyse menschlichen Sozialverhaltens. Am Anfang der Grundveranstaltung steht eine systematische Einordnung der Sozialpsychologie in den Kontext der gesamten Psychologie wie auch anderer Sozialwissenschaften und eine wissenschaftshistorische Herleitung des Faches. Besonderes Gewicht wird auf die Verdeutlichung der Logik des theoretisch-empirischen Vorgehens und auf das Kennenlernen von Methoden der Sozialpsychologie gelegt. Den Hauptanteil nimmt eine exemplarische Behandlung verschiedener Einzelthemen ein: Soziale Wahrnehmung, soziale Kognition, Einstellungen und soziales Lernen, Vorurteile, sozial relevante Motive, soziale Beeinflussung, prosoziales und aggressives Verhalten, sozialer Austausch und Gruppenprozesse. Während die Grundveranstaltung die Funktion hat, einen Überblick zu vermitteln und in sozialpsychologisches Denken einzuführen, können in den Vertiefungsveranstaltungen einzelne Teilbereiche der Sozialpsychologie anhand neuerer Literatur vertieft werden.

(f) Biologische Psychologie

Die Biologische Psychologie untersucht die Zusammenhänge zwischen Verhalten und den physiologischen Vorgängen des Körpers. Anhand eines Überblicks über die Struktur des zentralnervösen Nervensystems werden die wichtigsten Aspekte der Kontrolle menschlichen Verhaltens durch zentralnervöse Prozesse besprochen. Unter anderem werden die hirnanatomischen Grundlagen von Sinnes- und motorischen Funktionen, Schlaf und Bewusstsein, Denken und Sprache, Lernen und Motivation, sowie sexueller Aktivität behandelt. Neurowissenschaftliche Methoden, die in wissenschaftlichen Untersuchungen am Menschen Anwendung finden, werden beispielhaft besprochen. Die Auswirkungen von Hirnläsionen auf das Verhalten werden als Beispiele für die Anwendungsmöglichkeiten der Biologischen Psychologie in der klinischen Praxis skizziert.

(g) Allgemeine Methoden der Psychologie

In diesem Fach geht es einerseits um allgemeine wissenschaftstheoretische Grundlagen, andererseits um die für die Psychologie spezifischen Fragen der Methodologie und Wissenschaftsgeschichte.

Die Grundveranstaltung "Allgemeine Wissenschaftstheorie" (für Psychologen) hat das Ziel, Methoden der Psychologie analysieren, verstehen und kritisch beurteilen zu lernen. Sie soll Grundkenntnisse von Verfahren vermitteln, eine wissenschaftliche Terminologie aufbauen (Wissenschaftssprach- und Definitionstheorien), Satzsysteme strukturieren (Logik), auf ihre Gültigkeit hin überprüfen (Wahrheitstheorien, Überprüfungsverfahren) und Methodologie im Rahmen sozialwissenschaftlicher Zielsetzungen entwickeln.

Gebiete für Vertiefungsveranstaltungen sind Methoden der Datenanalyse; Probleme der Theorienkonstruktion und -überprüfung; Geschichte der Psychologie und ggf. andere.

(h) Grundlagen der Diagnostik

In einer einführenden Lehrveranstaltung werden die Grundbegriffe der Diagnostik und ein Überblick über die psychodiagnostischen Methoden vermittelt. Die Bedeutung diagnostischen Vorgehens in den verschiedenen Anwendungsbereichen der Psychologie wird erörtert. Wege des psychodiagnostischen Entscheidungsprozesses werden anhand von Fallbeispielen beschrieben. Die entscheidungstheoretischen Grundlagen werden erläutert.

Eine Vorlesung zur Psychometrie I gibt eine Einführung in die psychologische Testtheorie und Testkonstruktion, deren mathematisch-statistische Grundlagen in einem fakultativen Seminar zur Psychometrie vertieft werden. Behandelt werden die Probleme der Objektivität, Homogenität, Reliabilität und Validität von psychologischen Tests. Dabei wird sowohl auf Modelle und Methoden der sogenannten "Klassischen Testtheorie" als auch "Stochastische Testmodelle" (insbesondere Latent Class Analyse und Rasch-Modell) eingegangen und deren Beziehung zueinander diskutiert.

2. Fächer der Diplomprüfung

I. Anwendungsfächer

(a) Arbeits- und Organisationspsychologie

Zielsetzung der Lehre ist es, die Studierenden mit Theorien und Konzepten der Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie sowie mit psychologischen Analyse-, Gestaltungs- und Interventionsmethoden und deren wissenschaftliche Fundierung vertraut zu machen. Um einer unkritischen praxeologischen Anwendung entgegenzuwirken, wird besonderes Gewicht gelegt auf den Bezug zur Grundlagenforschung in der ABO-Psychologie in Verbindung vor allem mit der Allgemeinen, der Sozial- und der Klinischen Psychologie sowie darüber hinaus insbesondere mit den Nachbarfächern der Arbeitspolitik, der Verwaltungswissenschaft/Managementlehre sowie der Industrie-/Organisationspsychologie. Das Anwendungsfach ABO-Psychologie wird als Basisausbildung mit 8 SWS Lehrveranstaltungen und als vertiefte Ausbildung mit 16 SWS angeboten. Neben zwei Einführungsvorlesungen werden folgende Themenbereiche entsprechend den kapazitätsbezogenen Möglichkeiten behandelt:

Grundlagen (z.B. Handlungs- und Tätigkeitstheorie, Industrielle Psychopathologie, Organisationstheorie), Arbeit und Organisation (z.B. Arbeits-, Tätigkeits- und Organisationsanalyse, Arbeits- und Organisationsgestaltung, Personalwesen: insbesondere Personal- und Organisationsentwicklung, Arbeitslosigkeit, berufliche Sozialisation, Altern und Ruhestand), Organizational Behavior (z.B. Arbeitsmotivation und -zufriedenheit), Industrielle und Organisationale Beziehungen, Arbeit und Freizeit, Gesundheit (z.B. Stress/Wohlbefinden und Arbeit, Prävention und Gesundheitsförderung in Organisationen, Berufliche Rehabilitation, Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie), Gruppe (z.B. Arbeitsgruppen, Entscheidung, Kommunikationsprozesse in Organisationen), Neue Technologien (z.B. Ergonomie, Partizipation und Qualifikation).

Praxisorientierte Erfahrungen mit Analyse-, Gestaltungs- und Interventionsmethoden sollen im Rahmen von Fallseminaren sowohl im Labor als auch in Zusammenarbeit mit Organisationen vermittelt werden.

(b) Klinische Psychologie

Zielsetzung aller Lehrveranstaltungen in Klinischer Psychologie ist es, die Studierenden mit den wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden psychologischer Interventionsverfahren vertraut zu machen und ein Problembewusstsein für Möglichkeiten und Grenzen der Therapie zu wecken. Dabei wird besonderes Gewicht auf die methodischen und inhaltlichen Fragestellungen psychopathologischer Grundlagenforschung in enger Verbindung mit Neurowissenschaften, Psychodiagnostik, Biologischer und Sozialpsychologie gelegt. Die Ausbildung umfasst das Spektrum klinisch-psychologischer Forschung von epidemiologischen Arbeiten über psychiatrische Klassifikation, ätiologischer Modellbildung, bis hin zu institutionellen Voraussetzungen für die Versorgung psychisch Kranker und zur Entwicklung psychotherapeutischer Verfahren. Diese Themen werden behandelt am Beispiel der wichtigsten Störungsbilder (u.a. Schizophrenien, affektive Störungen, Sucht, Angststörungen, Persönlichkeitsstörungen, psychophysiologische Störungen, hirnorganisch bedingte Funktionsstörungen). Dabei werden anhand empirischer Forschungsergebnisse auch neurowissenschaftliche Grundlagen psychischer Funktionen und deren Abweichungen diskutiert, um ein Verständnis für Genese und Beeinflussbarkeit psychischer Störungen zu vermitteln.

(c) Klinische Neuropsychologie

Ziel des Studienganges Klinische Neuropsychologie ist es, die wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen zu Erfassung und Verständnis von Hirnfunktionen ‚normaler‘ und abweichender Funktionsweisen zu vermitteln. Diese Vermittlung umfasst die Zuordnung von Hirnstrukturen zu Hirnfunktionen, neurologische Grundlagen neuropsychologischer Syndrome, die methodischen und inhaltlichen Grundlagen neuropsychologischer und neurophysiologisch-bildgebender Messverfahren zur (experimentellen und klinischen) Hirnfunktionsmessung, sowie die Deskription und Diagnostik klassischer neuropsychologischer Syndrome und neuropsychologische Interventionsverfahren. Berücksichtigt werden inhaltliches und methodisches Wissen aus Nachbardisziplinen wie der Klinischen Psychologie, Diagnostik, Kognitiven Psychologie, Kognitiven Neurowissenschaften, Neurolinguistik sowie die Praxis der neuropsychologischen Diagnostik und Rehabilitation im Rahmen von Fallseminaren und Praktika. Ziel der Ausbildung ist die Vorbereitung der Studierenden auf Beruf und Weiterqualifikation zum Klinischen Neuropsychologen. Der Studiengang wird in interdisziplinärer Kooperation zwischen den Lehrstühlen Klinische Neuropsychologie und Klinische Psychologie und Neuropsychologen und Neurologen des Rehabilitationsfachkrankenhauses Kliniken Schmieder, Konstanz und Allensbach, realisiert.

II. Methodenfelder

(a) Psychodiagnostische Methoden

Die Ausbildung in diesem Fach sieht eine vertiefte Beschäftigung mit psychodiagnostischen Verfahrensweisen und mit dem psychodiagnostischen Entscheidungsprozess in verschiedenen Anwendungsgebieten der Psychologie sowohl in theoretischen Grundlagen als auch in Anwendung vor. In einem ersten Abschnitt

werden die psychodiagnostische Gesprächsführung, die Verhaltensbeobachtung und die Handhabung von Testverfahren geübt. Danach wird in fallbezogenen Seminaren der psychodiagnostische Entscheidungsprozess behandelt. Die Studierenden haben dabei Gelegenheit, das diagnostische Vorgehen – Untersuchung, Befunderstellung – unter Anleitung zu trainieren.

- (b) Evaluation und Forschungsmethodik: „Methoden der empirischen Sozialforschung“
In diesem Fach werden quantitative und qualitative sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden vermittelt, die in unterschiedlichsten Berufsfeldern der Psychologie zur Klärung und Bewältigung von wissenschaftlichen und praktischen Problemstellungen herangezogen werden können.

Das Curriculum in diesem Fach kann aus den folgenden Themenbereichen modular zusammengesetzt werden: (1) Empirische Methoden (Experiment und Beobachtung, Nichtreaktive Verfahren, Methoden der Befragungsforschung, Methoden des Kulturvergleichs sowie spezielle empirische Methoden) (2) Quantitative Methoden (Psychometrie, Multivariate Verfahren, Ökonometrie, Dynamische Prozesse, Nichtparametrische und robuste Verfahren) und (3) Mathematische Statistik.

- (c) Evaluation und Forschungsmethodik: "Neuropsychologische Methoden"

In diesem Fach soll der Studierende praktische Kenntnisse über die Handhabung von Testverfahren und Messgeräten verschiedenster Art erwerben, die dazu dienen, die psychologischen Grundlagen des Verhaltens von Menschen und Tieren zu untersuchen. Besonderer Wert wird auf die Handhabung von elektrischen Geräten (Oszilloskop, Polygraph usw.) und deren Anwendungsmöglichkeiten in der Untersuchung von psychophysiologischen Vorgängen gelegt. Die Methodik der hirnpathologischen Diagnostik soll anhand geeigneter psychologischer und elektrophysiologischer Untersuchungsverfahren vermittelt werden. Dieses Fach ist von größtem Interesse für Studenten, die einen Beruf in Rehabilitations- und neurologischen Kliniken bzw. in der neurophysiologischen Forschung anstreben. Das Fach ist jedoch so konzipiert, dass Methodenkenntnisse vermittelt werden, die für andere klinische oder angewandte Bereiche ebenfalls von Wichtigkeit sind; so z.B. der Ergonomie, der Sportpsychologie oder der Pharmakopsychologie.

III. Grundlagenorientierte Vertiefung

- (a) Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften

Sowohl die Kognitive Psychologie als auch die Kognitiven Neurowissenschaften befassen sich mit Prozessen der Informationsverarbeitung des Menschen. Dazu gehören die Aufnahme und Kodierung von Information, sowie deren Speicherung, Abruf und Verarbeitung. Während die Kognitive Psychologie diese Prozesse auf einer abstrakten, funktionalen Ebene betrachtet, untersuchen die Kognitiven Neurowissenschaften deren Grundlagen und neuronalen Korrelate. Insgesamt wird in diesem Vertiefungsfach somit ein umfassendes Verständnis psychologischer Funktionen und deren neurowissenschaftlichen Grundlagen vermittelt. Neben inhaltlichem Wissen aus Bereichen wie Wahrnehmung, Motorik, Aufmerksamkeit, Gedächtnis, Sprache, Bewusstsein und Emotionen, werden auch methodische

Kenntnisse vermittelt. Dazu gehören psychophysiologische, elektrophysiologische und bildgebende Verfahren als auch experimentelle Forschungsmethoden und Methoden der formalen Modellierung kognitiver und neuronaler Prozesse.

(b) Persönlichkeitsentwicklung und Interaktion im kulturellen Kontext

Persönlichkeitsentwicklung wird als Prozess der Veränderung über die Lebensspanne verstanden, der durch Interaktionen zwischen Personen und soziokulturellen Kontexten stattfindet. Daher sollen hier theoretische und empirische Arbeiten zur Universalität und Kulturspezifität von Phänomenen und Prozessen der Persönlichkeitsentwicklung und der sozialen Interaktion vertiefend behandelt werden. Kulturvergleichende Untersuchungen sollen in Bezug auf mögliche Modifikationen von bestehenden theoretischen Ansätzen und Methoden in der Entwicklungspsychologie diskutiert werden.

(c) Psychologie des Handelns

Die Psychologie des Handelns analysiert Bedingungen und Prozesse der Handlungssteuerung. Dabei geht es im Wesentlichen um folgende vier Fragestellungen:

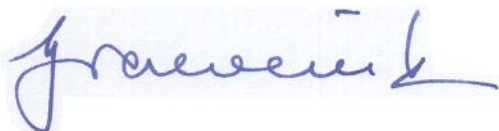
1. Welche Handlungsziele werden gewählt und welche Entscheidungsprozesse liegen diesen Wahlen zugrunde?
2. Wie lässt sich die Durchführung zielrealisierender Handlungen planend vorbereiten?
3. Wie kommt es zur erfolgreichen Ausführung dieser Handlungen, und dies insbesondere angesichts von Schwierigkeiten?
4. Welche Schlussfolgerungen werden nach Abschluss des Zielstrebens getroffen und wie beeinflussen diese das weitere Zielstreben?

Diese allgemeinspsychologischen Fragestellungen werden in den Inhaltsbereichen der Sozial- (z.B. aggressives Handeln), der Arbeits- (z.B. Handlungsfehler beim Einarbeiten in neue Tätigkeiten) und der Organisationspsychologie (z.B. Zielsetzungen in Arbeitsgruppen) expliziert.

§ 12 In-Kraft-Treten

Dieser Studienplan tritt am 01.10.2004 durch Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt der bislang geltende Studienplan in der Fassung vom 10. Juli 2002 (Amtliche Bekanntmachung 29/02) außer Kraft.

Konstanz, 27. September 2004



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor

ANHANG ZUM STUDIENPLAN FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG PSYCHOLOGIE – NICHTPSYCHOLOGISCHE WAHLPFLICHTFÄCHER (NACHBARFÄCHER)

§ 1 Vorbemerkungen

- (1) In diesem Abschnitt werden die Ziele und Inhalte der nichtpsychologischen Wahlpflichtfächer kurz beschrieben und die empfohlene Abfolge der zu besuchenden Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach dargelegt.
- (2) Den Studierenden wird dringend empfohlen, vor der Aufnahme des Studiums des nichtpsychologischen Wahlpflichtfaches die jeweilige fachspezifische Studienberatung aufzusuchen.

§ 2 Betriebswirtschaftslehre

- (1) Ziel der Ausbildung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre ist die Vermittlung von betriebswirtschaftlichen Kenntnissen insbesondere für Studierende, die im Hauptstudium das Anwendungsgebiet Arbeits- und Organisationspsychologie wählen wollen.

- (2) Es sind folgende Veranstaltungen zu besuchen:

1. Betriebswirtschaftslehre 1
 Teil A: Betriebliche Güterwirtschaft (2 SWS)
 Teil B: Betriebliche Finanzwirtschaft (2 SWS)
 oder
2. Betriebswirtschaftslehre 2
 Teil A: Betriebswirtschaftliche Grundlagen (2 SWS)
 Teil B: Bilanzierung und Bilanzpolitik (2 SWS)

zu jeder der Teilveranstaltungen gibt es eine Übung
im Umfang von 1 SWS

3. Unternehmenspolitik (2 SWS)
 oder
4. Marketingmanagement (2 SWS)
 oder
5. Internes Rechnungswesen und Controlling (2 SWS)

zu jeder der Teilveranstaltungen gibt es eine Übung
im Umfang von 1 SWS

In den Gebieten von Ziffer 1 und 2 muss die erfolgreiche Teilnahme durch eine je zweistündige Klausur nachgewiesen werden.

Aus den unter Ziffer 3 bis 5 genannten Veranstaltungen ist eine auszuwählen, in der eine schriftliche Prüfung in Form einer zweistündigen Klausur zu absolvieren ist. Einige dieser Lehrveranstaltungen und auch Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden.

- (3) Die Studieninhalte für die unter Ziffer 1 bis 5 genannten Gebiete werden in den jährlich herausgegebenen Informationsbroschüren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften dargestellt.

§ 3 Biologie

- (1) Das Nachbarfach Biologie soll biologische Grundlagen und Zusammenhänge insbesondere den Studenten vermitteln, die im Hauptstudium ihren Arbeitsschwerpunkt im Bereich der Physiologischen Psychologie sehen.

- (2) Es sind folgende scheinpflichtige Veranstaltungen zu besuchen:

1. Grundlagen der Allgemeinen und Molekularen Genetik (2 SWS)
2. Evolution, Verhalten (2 SWS)

darüber hinaus als nicht scheinpflichtige Veranstaltungen:

3. Humanbiologie (2 SWS)
4. Neurophysiologie (1 SWS)
5. Entwicklungsneuropsychologie oder Neurobiologie (2 SWS)

- (3) Studieninhalte

1. Grundlagen der allgemeinen und molekularen Genetik

DNA als Träger der genetischen Information; Weitergabe der DNA von Zelle zu Zelle (Mitose) und von Generation zu Generation (Meiose); Menschliche Chromosomen; Zahl und Struktur bei normalen und pathologisch veränderten Zuständen. Genetische Beratung; Expression genetischer Information: Transkription (Synthese von RNA) und Translation (Synthese von Proteinen). Grundlagen gentechnischer Verfahren; Struktur von Genen: Exons/Introns und Spleissen; Mutationen.

2. Evolution, Verhalten

Indizien der Evolution; Evolutionstheorien, natürliche Selektion, Adaption, molekulare Evolution, sexuelle Selektion, Klassifikation, Systematik, Artenkonzepte und Artenbildung, Grundzüge der Verhaltensbiologie

3. Humanbiologie

Grundlagen des angeborenen und erworbenen Immunsystems; Erkrankungen mit immunologischem Hintergrund; Psychoneuroimmunologie

4. Neurophysiologie

Ionenkanäle, Synapse, Rückenmark, Aufbau Retina, Ganglienzellen, Photorezeptoren, Sehsysteme, Hirnnerven; Funktionen; vergleichende Hirnanatomie.

5. a) Entwicklungsneuropsychologie

Neuronaler Wachstumskegel; Zelloberflächen/Erkennungsproteine der Immunglobulin-Superfamilie; Lenkungsmoleküle und intermediäre Ziele;

Wegfindung, Zielerkennung; axonale Differenzierung; Plastizität; neuronale Impulsaktivität; Entwicklung des Cortex; axonale Regeneration

b) Neurobiologie

Methoden der Elektrophysiologie; Grundlagen der Erregungsbildung; Ionenkanäle und ihre Modulation; synaptische Übertragung; Transmitterrezeptoren; neuronale Plastizität (LTP); Neuromuskuläre Steuerung.

§ 4 Information Engineering

- (1) Das Nachbarfach Information Engineering verfolgt das Ziel, Studierenden der Psychologie mit Studieninhalten aus dem Fach Information Engineering vertraut zu machen. Es sollen dabei Grundkenntnisse aus dem Bereich der Informatik und der Informationswissenschaft vermittelt werden. Das Studienangebot umfasst die theoretischen und praktischen Aspekte der Spezifikation, des Entwurfs, der Implementierung und des Einsatzes von informationsverarbeitenden Systemen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Information Engineering ist die erfolgreiche Teilnahme an einer der folgenden Lehrveranstaltungen aus dem Bachelor-Studium Information Engineering:

- Einführung in die Informatik I	(4 SWS)
- Einführung in die Informatik II	(4 SWS)
- Informationsmanagement	(6 SWS)
- Informationsaufbereitung	(6 SWS)
- Informationssysteme	(6 SWS)
- Datenstrukturen und Algorithmen	(6 SWS)
- Theoretische Grundlagen der Informatik	(6 SWS)
- Mensch-Computer-Interaktion	(6 SWS)
- (3) Die Fachprüfung orientiert sich am Stoff von Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS des Bachelor-Studiums Information Engineering (sofern die Lehrveranstaltung nicht bereits im Absatz 2 gewählt worden war) bzw. aus dem Master-Studium Information Engineering.
- (4) Die Teilprüfungen sind studienbegleitend und schriftlich; die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Studieninhalte: Die nachfolgende Tabelle beschreibt die grundlegenden Inhalte der Lehrveranstaltungen, von denen eine Lehrveranstaltung die Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung ist.

Grundlegende Studieninhalte	
Methoden der praktischen Informatik	Software Engineering, Programm- und Systementwurf, Betriebssysteme
Datenstrukturen und Algorithmen	Statische und dynamische Datenstrukturen, Such- und Sortierverfahren, Graphenalgorithmen
Informationsmanagement	Einsatz betrieblicher Informationssysteme, Intranet/Internet-Anwendungen, Unternehmensmodellierung, Qualitätsmanagement
Informationssysteme	Datenbanken, Information Retrieval Systeme, Wissensbasierte Systeme
Informationsaufbereitung	Nicht-lineare Informationsdarstellung, Multimediaanwendungen, Inhaltsschließung: Indexing, Abstracting, Übersetzung
Theoretische Grundlagen der Informatik	Theoretische Informatik, Formale Maschinenmodelle/Sprachen, Komplexität und Berechenbarkeit
Mensch-Computer Interaktion	Grundlagen menschlicher Informationsverarbeitung, software-ergonomische Gestaltungsprinzipien, Usability Engineering, Benutzeroberflächen, Visualisierung, Multimedia

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine beispielhafte Aufstellung von Lehrveranstaltungen des Vertiefungsstudiums des Bachelorstudiums Information Engineering und des Masterstudiums Information Engineering, die für die Fachprüfung in Frage kommen. Die hier genannten Veranstaltungen haben Beispielcharakter und werden in diesem Umfang nicht jedes Semester angeboten. Die jeweils aktuellen Lehrveranstaltungen sind dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen, wobei durch entsprechende Auszeichnung kenntlich gemacht wird, ob sie auch für Hörer anderer Fachbereiche angeboten werden.

Weiterführende Studieninhalte	
Information Visualization	Anwendungsalgorithmen
Web Usability Engineering	Algorithmen zur Visualisierung von Graphen
Usability Engineering	Entwurf und Analyse von Algorithmen
Business Intelligence Systeme	Parallele und verteilte Algorithmen
Seminar Information Visualization	Algorithmische Geometrie
Einführung in die Computergraphik	Animation von Algorithmen
Seminar Data Mining	Seminar Algorithmen
Content Management	Organizational Memories
Informationsmarkt	Computer Graphik

Basis-Mehrwert-Metainformationsdienst	Transaktionssysteme
Informationspolitik/-gesellschaft	Datenbanksysteme
Kommunikationsforen	Architektur und Realisierung von Datenbanksystemen
E-Commerce	Verteilung und Parallelität in Datenbanksystemen
Informationsmarketing	Sicherheit in Informationssystemen
Seminar Informationsdienste	Data Warehousing, Data Mining
Data Mining	Konzepte höherer Programmiersprachen
Modelle des Information Retrieval	Deklarative Programmierung
Wörterbuchsysteme	Betriebssysteme
Hypertext und Hypermedia	Seminar Datenbanksysteme
Benutzermodelle	Seminar Data Mining
Seminar Information Retrieval	Seminar Transaktionssysteme
Component Software	
Software-Architekturen	
Design Patterns	
Software Engineering	
Seminar Software Engineering	

§ 5 Philosophie

- (1) Ziel der Nebenfachausbildung in Philosophie ist neben der Vermittlung eines Überblicks über die wesentlichen Problemgebiete der Philosophie eine Vertiefung in Teildisziplinen, die zur Psychologie und ihren Methoden- und Erkenntnisproblemen in besonders enger Beziehung stehen.
- (2) Es sind folgende Veranstaltungen zu besuchen:
1. Formale Logik oder logische Propädeutik (2 SWS)
 2. Praktische Philosophie (2 SWS)
 3. Theoretische Philosophie (2 SWS)
 4. Eine für das Hauptfach Psychologie relevante Spezialveranstaltung (z.B. Wissenschaftstheorie für Psychologen; Philosophische Anthropologie; Theorien zum Leib-Seele-Problem; Theorien über Logik und Denken) (2 SWS)

Die unter 2-4 genannten Titel lassen eine Reihe von Auswahlmöglichkeiten zu.

Es wird dringend empfohlen, die Studienberatung Philosophie aufzusuchen, um jeweils geeignete Wahlentscheidungen treffen zu können. In der unter 1 genannten Veranstaltung sowie in einer der unter 2-4 genannten Veranstaltungen sind Leistungsnachweise zu erbringen, wobei dies im letzteren Falle durch eine schriftliche Hausarbeit geschieht.

§ 6 Kriminologie

- (1) Das Nachbarfach Kriminologie soll Studierenden der Psychologie einen Überblick geben über Erscheinungsformen kriminellen Verhaltens und ihren Entstehungszusammenhängen, über die Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle und den diesen zur Verfügung stehenden Mitteln der Verhaltenskontrolle. Ferner sollen Grundkenntnisse angewandter Kriminologie vermittelt werden, namentlich zur Prognose, Kriminalstrafe und Sanktionsforschung.

- (2) Im Fach Kriminologie sind scheinpflichtige Veranstaltungen im Gesamtumfang von 4 SWS aus folgenden Gebieten zu besuchen:
- | | |
|---|---------|
| 1. Kriminologie | (2 SWS) |
| 2. Jugendstrafrecht | (1 SWS) |
| 3. Strafvollzugsrecht | (1 SWS) |
| 4. Sanktionen und ihre kriminologische Grundlagen | (2 SWS) |

(3) Studieninhalte

1. Kriminologie

Die unter Ziff. 1-3 skizzierten Veranstaltungen werden im Rahmen des Wahlfachs "Kriminologie, Jugendstrafrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Strafvollzugsrecht" für das juristische Studium angeboten. In der Vorlesung Kriminologie werden kriminologische Grundkenntnisse vermittelt. Dementsprechend wird ein Überblick über die Entwicklung der Kriminologie sowie über Gegenstand und Methoden der kriminologischen Grund- und Bezugswissenschaften gegeben. Des Weiteren wird über das Erscheinungsbild der Kriminalität und über gesellschaftliche Reaktionen, namentlich durch die Träger strafrechtlicher Sozialkontrolle, informiert werden. Schließlich sollen Grundkenntnisse angewandter Kriminologie vermittelt werden, namentlich zu Prognose, Kriminalstrafe und Sanktionsforschung.

2. Jugendstrafrecht

Die Vorlesung Jugendstrafrecht behandelt zum einen die in rechtlicher Hinsicht bestehenden Besonderheiten der Strafverfolgung gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden, insbesondere das Rechtsfolgensystem und das Verfahrensrecht. Daneben werden aber auch die Berührungen mit dem Jugendwohlfahrtsrecht erörtert. In empirischer Hinsicht werden sowohl Fragen der Jugendkriminalität als auch der Handhabung jugendspezifischer Sanktionen und der diesbezüglichen Effizienzforschung behandelt.

3. Strafvollzugsrecht

Die Vorlesung soll Recht und Wirklichkeit des Strafvollzugs in Geschichte und Gegenwart darstellen. Hierzu wird zunächst die Abhängigkeit des Vollzugs der Freiheitsentziehung von den rechtsstaatlichen und sozialstaatlichen Grundsätzen der Verfassung erörtert. Hieran schließt sich die Darstellung der Organisation sowie der Praxis des heutigen Strafvollzugs an. Hierbei wird insbesondere auch auf die Funktion der im Strafvollzug tätigen Bediensteten und sonstiger Personen und Institutionen, die sich mit Straffälligen befassen, eingegangen werden. Im Kurs behandelt werden auch besondere Formen des Vollzugs der Freiheitsentziehung, so der Maßregelvollzug, der Jugendstrafvollzug und die Untersuchungshaft in ihren Grundzügen.

4. Strafrechtliche Sanktionen und kriminologische Grundlagen

Der Kurs behandelt die Rechtsfolgen der Tat. Das Schwergewicht liegt auf der Erarbeitung der Sanktionsmittel des Allgemeinen Strafrechts und der Grundsätze der Strafzumessung. Einbezogen werden hierbei die für ein folgenorientiertes Strafrecht unerlässlichen kriminologischen Grundlagen (Täterpersönlichkeit, Schuldfähigkeit, Prognose, Sanktions- und Effizienzforschung). Darüber hinaus sollen aber auch Alternativen zur strafrechtlichen Sanktionierung sowie die Folgen von Straftaten für Täter und Opfer erörtert werden.

§ 7 Soziologie

(1) Das Nachbarfachstudium Soziologie verfolgt das Ziel, mit grundlegenden und allgemein bedeutsamen Theorien der Soziologie vertraut zu machen, Kenntnisse über die Sozialstruktur der Bundesrepublik zu vermitteln sowie die Verbindungen der spezifisch soziologischen Perspektive mit den benachbarten Sozialwissenschaften wie Psychologie deutlich zu machen.

(2) Im Fach Soziologie sind scheinpflichtige Veranstaltungen im Gesamtumfang von 4 SWS aus folgenden Gebieten zu besuchen:

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| 1. Soziologische Theorie I | (2 SWS) |
| 2. Kultursoziologie I | (2 SWS) |
| 3. Sozialstruktur der BRD | (2 SWS) |
| 4. Klassiker der Soziologie | (2 SWS) |
| 5. spezielle Soziologie (Basismodul) | (2 SWS) |

(3) Studieninhalte

1. Soziologische Theorie I

Gegenstand: Soziologische Analyse individuellen Verhaltens aus sozialen Bedingungen. Er wird untersucht anhand alternativer Erklärungsansätze (z.B. Handlungstheorie, Austauschtheorie, Interaktionstheorie), der entsprechenden Grundbegriffe (z.B. Rolle, Gruppe, Situation) und einschlägiger Forschungsbereiche (z.B. Sozialisationsprozesse).

2. Soziologische Theorie II / Kultursoziologie

Gegenstand: Gesamtgesellschaftliche Analyse, Analyse von gesellschaftlichem Wandel und Konflikt, von Prozessen der Institutionalisierung (z.B. Arbeitsteilung), der Organisation (z.B. Bürokratisierung), der Verteilung gesellschaftlicher Werte (z.B. Schichtung) etc.

3. Sozialstruktur der Bundesrepublik

Gegenstand: Grunddaten zur sozialen, politischen und wirtschaftlichen Struktur, Darstellung zentraler institutioneller Bereiche, Grundzüge der gesellschaftlichen Entwicklung der Bundesrepublik im historischen und/oder internationalen Vergleich, Quellenlage und Quellenbenutzung.

4. Geschichte der Soziologie/Klassiker

Gegenstand: Geschichte wichtiger soziologischer Begriffe (z.B. Gesellschaft, Klasse), zentraler theoretischer Probleme (z.B. Überbau/Unterbau, Evolution, Ungleichheit) sowie methodologischer Kontroversen (z.B. Historismus, Dialektik, Wertfreiheit), Darstellung zentraler Ansätze soziologischen Denkens.

5. Spezielle Soziologie

Ferner sollen Kenntnisse in einem weiteren speziellen Bereich der materiellen Soziologie - Spezialsoziologie - erworben werden. Hierzu werden regelmäßig Veranstaltungen zu besonderen soziologischen Problemstellungen geboten. Sie

informieren über aktuelle Forschungsergebnisse, über besondere forschungstechnische Entwicklungen sowie über Probleme soziologischer Theoriebildung.

§ 8 Sportwissenschaft

- (1) Das Nachbarfach Sportwissenschaft verfolgt das Ziel, wesentliche Problem- und Fragestellungen, grundlegende Theorien, Methoden und Erkenntnisweisen ihrer jeweiligen Teildisziplinen zu vermitteln. Das Nachbarfach Sportwissenschaft umfasst 8 Semesterwochenstunden (SWS) und ist so geregelt, dass es innerhalb von vier Semestern abgeschlossen werden kann.
- (2) Unter Berücksichtigung des Diplomstudiengangs Psychologie müssen im Nachbarfach Sportwissenschaft für das fünfte bis achte Semester (s. Studienablaufplan) Veranstaltungen im Umfang von 8 SWS absolviert werden.

Folgende Veranstaltungen sind auszuwählen, wobei in einem Haupt- und einem Projektseminar Leistungsnachweise zu erbringen sind:

3 Hauptseminare (frei wählbar aus den nachfolgenden Bereichen),	6 SWS
1 Projektseminar (frei wählbar aus den nachfolgenden Bereichen),	2 SWS

Hauptseminare:

Erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Bereich:

Sportdidaktik, Sportgeschichte, Sportpädagogik, Sportpsychologie, Sportsoziologie.

*Medizinisch-naturwissenschaftlicher Bereich: *)*

Biomechanik, Prävention/Rehabilitation/Behindertensport, Sportmedizin, Sportphysiologie, Trainings- und Bewegungslehre, Traumatologie.

Projektseminare:

Erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Bereich:

Sportdidaktik, Sportpädagogik, Sportgeschichte, Sportpsychologie, Sportsoziologie.

*Medizinisch-naturwissenschaftlicher Bereich *):*

Biomechanik, Prävention/Rehabilitation/Behindertensport, Sportmedizin, Sportphysiologie, Trainings- und Bewegungslehre, Traumatologie.

*) = Zur Teilnahme an den Projektstudien in den medizinisch-naturwissenschaftlichen Fächern werden der erfolgreiche Abschluss des betreffenden Hauptseminars vorausgesetzt.

- (3) Studieninhalte

In den *Hauptseminaren* werden grundlegende Themen der Sportwissenschaft in den jeweiligen Teildisziplinen u.a. zu Theorien, Konzepten, Methoden und Arbeitsweisen sowie Forschungsergebnisse und Theorien zur Erklärung des menschlichen Verhaltens und der Analyse menschlicher Bewegung sowohl unter sozialwissenschaftlicher als auch medizinisch-naturwissenschaftlicher Perspektive bearbeitet. In den *Projektstudien* werden diese Themen vertieft und anhand

aktueller Projekte in den Teildisziplinen nach dem Prinzip des forschenden Lernens reflektiert.

Zur Absolvierung eines ordnungsgemäßen Nachbarfachstudiums werden die verpflichtende, regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den zur Auswahl gestellten Veranstaltungen durch den *Studienablaufplan* im Anhang geregelt. In welchem Studienabschnitt (Winter- oder Sommersemester) Veranstaltungen angeboten werden, regelt eine Veranstaltungsübersicht, die von der Sportwissenschaft Konstanz in regelmäßigen Abständen erarbeitet und veröffentlicht wird. Die im Studienplan angegebenen Kurszeiten (WS bzw. SS) sind nicht verbindlich.

Inhalte sind u.a.:

(4) Bereiche der Sportwissenschaft

1. Sportdidaktik

Das Themenfeld der Sportdidaktik betrifft Lehr- und Lernprozesse im Schulsport und insbesondere im Sportunterricht. Es handelt von Theorien und Konzepten der Vermittlung zwischen Lehrern, Schülern und bewegungs- bzw. sportbezogenen Inhalten. Die Möglichkeiten und Probleme der Planung, Realisierung und Auswertung im Hinblick auf Ziele, Methoden, Inhalte und Bedingungen verschiedener sportdidaktischer Ansätze und Modelle werden exemplarisch vorgestellt und reflektiert.

2. Sportgeschichte

Die Sportgeschichte, als Teilbereich und Arbeitsgebiet der Sportwissenschaft, befasst sich mit der Darstellung und Erforschung historischer Formen der Leibesübungen, der historischen Systeme der Leibes- bzw. Körpererziehung bis hin zur modernen Sportwissenschaft sowie deren sozial-, wirtschafts-, kultur-, geistesgeschichtlichen, organisatorischen und institutionellen Entwicklung. Schwerpunkte in der Ausbildung der Studierenden bilden das Altertum, insbesondere Sport in der griechischen Antike und die Neuzeit, insbesondere der Turngeschichte und ihrer nationalen Ausrichtung bis hin zur nationalsozialistischen Leibeserziehung und ihrer weltanschaulichen Grundlagen.

3. Sportpädagogik

Gegenstand sind die Erziehungs- und Bildungsprozesse im Hinblick auf Bewegungs-, Körper-, Sport- und Spielerfahrungen für die bio-psycho-soziale Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden im Kontext schulischer und außerschulischer Institutionen und Organisationsformen.

4. Sportpsychologie

In den sportpsychologischen Veranstaltungen erhalten die Studierenden einen Überblick sportpsychologischer Fragestellungen, Denkmodelle und Verfahren. Dabei lernen sie die Sportpsychologie als eine Schnittstelle sportwissenschaftlicher und psychologisch-sozialwissenschaftlicher Themen kennen, denen sie sich unter besonderer Berücksichtigung zeitgemäßer Problemstellungen theoretisch und erfahrungsbezogen annähern.

5. Sportsoziologie

Zielsetzung der Veranstaltungen in der Sportsoziologie ist es, die Studierenden mit Theorien, Konzepten und Perspektiven vertraut zu machen, die den Sport allgemein und seine spezifischen Bereiche (z.B. Leistungssport, Gesundheitssport, Institutionen etc.) als gesellschaftlich bedingte Phänomene darstellen. Insbesondere werden die Binnenstrukturen des Sports (Gruppen, Mannschaften, Vereine, Verbände) analysiert und auf dem Hintergrund der Steuerungs- und Beratungschancen seitens der Sportsoziologie im sportlichen Kontext reflektiert.

6. Biomechanik

Ziel der Biomechanik ist es, Studierende mit den Methoden der Biomechanik (Anthropometrie, Kinemetrie, Dynamometrie, Elektromyographie) und der Funktion biologischer Systeme bei sportlichen Bewegungen unter Anwendung physikalischer Eigenschaften vertraut zu machen, insbesondere der Beschreibung, Analyse und Technikoptimierung sportlicher Bewegungsabläufe und der beteiligten Kräfte, Struktur des Bewegungsapparates, Bewegungssteuerung, Bewegungsregelung, Wichtung biomechanischer Einflussgrößen, Aufstellung biomechanischer Normwerte, Gesetze und Prinzipien sowie Aufstellung von Bewegungsindikatoren für das motorische Eigenschaftsniveau. Schwerpunkte sind neben sportlichen Bewegungen auch Analysen von schwerbehinderten schädelhirn-traumatisierten Parese-Patienten.

7. Prävention/Rehabilitation/Behindertensport

In dieser Veranstaltung werden sowohl präventive als auch rehabilitative Maßnahmen der Gesundheitsbildung durch Sport vorgestellt. Gesundheit wird hier als dynamischer Prozess verstanden, der durch Sport und körperliches Training positiv zu beeinflussen ist. Hierzu werden verschiedene Konzepte vorgestellt und reflektiert. Im rehabilitativen Bereich sollen die Studierenden mit Methoden vertraut gemacht werden, die geeignet sind, behinderte Menschen körperlich, psychisch und sozial in die Gesellschaft (wieder) einzugliedern. Je nach aktuellem Themenschwerpunkt können einzelne Formen der Beeinträchtigung im Vordergrund stehen. Speziell untersucht wird hierbei die Bedeutung des Sports im Rahmen entsprechender therapeutischer Ansätze. In einzelnen Fällen besteht zusätzlich die Möglichkeit der praktischen Durchführung von Behindertensport.

8. Sportmedizin / Sportphysiologie

Sportmedizin stellt das Bemühen der theoretischen und praktischen Medizin dar, den Einfluss von Bewegung, Training und Sport sowie den von Bewegungsmangel auf den gesunden und kranken Menschen jeder Altersstufe zu analysieren, um die Befunde der Prävention, Therapie und Rehabilitation sowie dem Sporttreibenden dienlich zu machen. Die Sportphysiologie verleiht diesem Bemühen die Grundlagen zum Verständnis von biologischen Anpassungsprozessen infolge sportlichen Handelns im Rahmen der erblich vorgegebenen Grenzen. Ziel innerhalb der sportmedizinisch/physiologischen Veranstaltungen ist es, die Studierenden dazu zu befähigen, aufgrund von Grundlagenwissen Stellung zu gesundheits- und leistungsrelevanten Themen, wie z.B. Doping, Alterungsprozess oder Ernährung zu beziehen. Zum anderen

werden jedoch auch Untersuchungsmethoden und die auf ihnen aufbauenden Theorien diskutiert und in ihrer sportpraktischen Aussagekraft überprüft. Dieses kritische Verständnis soll dazu befähigen, das erworbene Fachwissen eigenständig, differenziert und produktiv in das spätere Berufsfeld einzubringen.

9. Trainings- und Bewegungslehre

Ziel der Veranstaltung ist die Vermittlung jener Gesetzmäßigkeiten und Erkenntnisse, die das sportliche Training als planmäßig gesteuerten Prozess erkennen lassen und als Vorgabe vor jeder Trainingsplanung stehen. Hierbei sollen Faktoren und Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung und Stabilisierung der komplexen sportmotorischen Leistung auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlichen Zielsetzungen thematisiert werden. Besondere Berücksichtigung finden dabei die vielschichtigen Bedingungen des sportlichen Trainings, die durch Merkmale der Planung, Steuerung, Strukturierung und den soziokulturellen Randbedingungen des Trainingsprozesses charakterisiert sind.

10. Traumatologie, I. Hilfe und Sportphysiotherapie

Die Ausbildung in der Sporttraumatologie ist in folgende Schwerpunkte aufgeteilt:

- den **theorieorientierten Teil**, der zum Ziel hat, Grundlagen von Traumen im Sinne akuter Verletzungen, die fast ausschließlich im Sport vorkommen und für die betreffende Sportart typisch sind, sowie Sportschäden, als Folge chronisch einwirkender Mikrotraumen, Überbelastung, Fehlbelastung oder Folge endogener Verletzungen, zu vermitteln und Studierende mit der Ätiologie, der Symptomatik, den Verletzungsmechanismen, der Prävention, Therapie und Rehabilitation von Sportverletzungen und Sportschäden vertraut zu machen. Die Studien beschäftigen sich darüber hinaus mit epidemiologischen Erhebungen von Verletzungen und Schäden im Schulsport, Breiten- und Freizeitsport, Leistungs- und Hochleistungssport sowie den Abenteuersportarten;
- den **praxisorientierten Teil**, der in zwei Kompaktkursen (I. Hilfe und Sportphysiotherapie) den Studierenden die theoretischen Grundlagen von Sofortmaßnahmen bei Sportunfällen sowie die Ziele und Indikationen der Sportphysiotherapie vermittelt. Diese theoretischen Grundlagen werden in der praktischen Anwendung von Erste-Hilfe-Maßnahmen (Verbände, Taping, Reanimation, Lagerung und Transport, etc.) sowie manueller Therapie (Massage, Jonktophorese, Kryotherapie, etc.) vertieft.

§ 9 Sprachwissenschaft

- (1) Den Gegenstandsbereich der Sprachwissenschaft bilden die verschiedenen natürlichen Einzelsprachen sowie die Sprache im Sinne einer allgemein menschlichen Fähigkeit, d.h. als eine besondere Form menschlichen Handelns, die mit anderen Formen des Handelns verknüpft ist. Dieser Gegenstandsbereich soll erfasst, beschrieben und - soweit dies möglich ist - auf der Grundlage einer Theorie erklärt werden. Zu diesem Zweck untersucht die Linguistik gesprochene und geschriebene sprachliche Äußerungen und strebt danach, zu möglichst vollständigen Beschreibungen der jeweiligen Einzelsprachen zu gelangen bzw. den Aufbau und die Struktur der Sprache allgemein zu erhellen. Diesem letzteren Ziel

dient insbesondere der Sprachvergleich, durch den man zu empirisch abgesicherten Aussagen über die Sprache zu kommen hofft.

Gegenwärtig ist die Forschungssituation wieder stärker durch die Erkenntnis geprägt, dass der Gebrauch von Sprache als besondere Form menschlichen Handelns anzusehen ist und diese daher nicht hinreichend erfasst und beschrieben werden kann, wenn man von den Sprachbenutzern absieht und den Zusammenhang sprachlicher mit außersprachlichen Gegebenheiten vernachlässigt. Diese Einsicht ermöglicht es der Linguistik, Verbindungen zu anderen Disziplinen zu suchen, die sich gleichfalls mit menschlichem Handeln befassen. Zugleich wird sie dadurch wieder zu einer stärker empirisch ausgerichteten Disziplin.

(2) Es sind folgende scheinpflichtige Veranstaltungen zu besuchen:

Wintersemester (5. Semester):

1. Einführung in die Linguistik (4 SWS)

Sommersemester (6. Semester):

2. 3 Proseminare zur Sprachbeschreibung (3 x 2 SWS)
(Phonetik/Phonologie; Morphologie/Syntax;
Semantik/Pragmatik)

Sommersemester (8. Semester):

3. 1 Psycho- oder Soziolinguistik (2 SWS)

Davon sind in der "Einführung in die Linguistik" und in einem Proseminar aus 2. studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen. Die weiteren Proseminare bilden die Grundlage für die mündliche Abschlussprüfung.

(3) Studieninhalte

1. Einführung in die Linguistik

Ziel der Einführung ist es, einen möglichst breiten Überblick über die verschiedenen Aspekte der Erforschung der Sprache zu vermitteln, auch unter Berücksichtigung von interdisziplinär zu bearbeitenden Gebieten (Psycho-, Sozio-, Neuro-, Computerlinguistik, Kommunikationssysteme bei Tieren usw.).

Der Schwerpunkt liegt auf der elementaren Einführung linguistischer Theorie- und Begriffsbildung und linguistischer Methoden. Der Kurs soll die Teilnehmer und Teilnehmerinnen befähigen, nach Abschluss problemlos einführende linguistische Fachliteratur zu lesen und Einführungen in speziellere linguistische Gebiete zu verfolgen. Es werden dabei behandelt: Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Sprachwandel.

2.-4. Proseminare zur Sprachbeschreibung

(Phonetik/Phonologie; Morphologie, Syntax; Semantik/Pragmatik)

Durch intensive Beschreibungsübungen, u.U. zu verschiedenen Varianten der betreffenden Sprache, Vermittlung elementarer Methodenkenntnisse und Einblick in den Aufbau der Sprache im Hinblick auf phonetisch/phonologische, morphologisch/syntaktische, lexikalische, semantische bzw. pragmatische Eigenschaften.

Die Phonetik/Phonologie beschäftigt sich mit der lautlichen (phonischen) Ebene von Sprache (artikulatorisch, akustisch, auditiv) und dem System lautlicher Oppositionen, die in einer Sprache bedeutungsdifferenzierende Funktionen haben. Die Morphologie/Syntax beschäftigt sich mit den Regeln der Flexion und Wortbildung von lexikalischen Einheiten ("Wörtern"), der Funktion der Wortklassen und den Regeln der Kombination von Wörtern in Sätzen. Die Semantik beschäftigt sich mit dem Bedeutungsaspekt von Sprache und mit der Beziehung von sprachlichen Zeichen (Wörter, Sätze, Texte) zu den von ihnen bezeichneten Gegenständen und Prozessen in der außersprachlichen Realität.

Die Pragmatik untersucht die Verwendung/Funktion von Sprache in Kommunikationssituationen, d.h. sie beschäftigt sich außer mit den sprachlichen Zeichen und den Gegenständen/Sachverhalten, auf die sie sich bezieht, auch mit den Sprachbenutzern und den möglichen Kontexten der Sprachverwendung, mit den Beziehungen zwischen Sprecher und Hörer und mit der Frage, wie Zeichen (mit welcher Absicht und welcher Wirkung) gebraucht werden.

5. Die Psycholinguistik beschäftigt sich mit der Frage der Erforschung psychischer Bedingungen von Spracherwerb, Sprachverlust und Sprachgebrauch und mit der Beziehung zwischen Sprache und Denken; in der Lehrveranstaltung werden gebräuchliche Methoden zur Datengewinnung und -analyse behandelt.

Die Soziolinguistik beschäftigt sich mit der Frage der Beziehungen zwischen Sprache und Gesellschaft ("Sprache im sozialen Kontakt"). In der Lehrveranstaltung geht es um die Darstellung des sozial organisierten Systems unterschiedlicher Sprachverwendung; vermittelt wird Vertrautheit mit Problemen der Beschreibung von Interaktionsabläufen und sprachlichen Varietäten unter sprecherspezifischen, situationellen, gruppenspezifischen, regionalen und anderen Vorkommensbedingungen; gelehrt werden Methoden der Erhebung, Beschreibung und Erklärung von Sprachvariation.

§ 10 Statistik

- (1) Ziel des Studiums der Statistik ist es, solche statistischen Kenntnisse zu vermitteln, die für die Arbeit mit komplexen statistischen Modellen und Theorien in der Psychologie erforderlich sind.

- (2) Es sind Scheine über Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus folgenden Gebieten zu erwerben:

Mathematische Grundlagen und theoretische Statistik, Datenanalyse, Multivariate Statistik, Psychometrie, Dynamische Prozesse, nichtparametrische und robuste Verfahren und ggf. weitere.

Außerdem sind Kurse im Umfang von 4 SWS zu weiteren statistischen Themenbereichen aus den o.g. Gebieten zu besuchen, an denen sich die Prüfung orientiert.

Die Vorlage von Scheinen bzw. die Wahl von Themenbereichen, die bereits im Fach Evaluation und Forschungsmethodik: Wahlgebiet "Methoden der empirischen Sozialforschung und Evaluation" gewählt wurden, ist dabei nicht zulässig.

- (3) Studieninhalte:

Mathematische Grundlagen der psychologischen Statistik, Statistik III (Schätz- und Testtheorie), Latent Trait und Latent Class Modelle, Varianzanalyse,

Regressionsanalyse, Survival-Modelle, Panelanalyse, Kategoriale Datenanalyse, Strukturgleichungsmodelle, Zeitreihenanalyse, Stichprobenverfahren, computer-gestützte Datenanalyse, Mathematische Statistik, Wahrscheinlichkeitstheorie, Stochastische Prozesse sowie weitere Theorien und Verfahren der psychologischen Statistik.

§ 11 Verwaltungswissenschaft

(1) Ziel der Teilausbildung für Psychologen im Rahmen des interdisziplinären und zugleich praxisbezogenen Studiengangs Verwaltungswissenschaft ist es, die Studierenden mit den besonderen Sichtweisen und Begrifflichkeiten dieser Disziplin vertraut zu machen und sie zu befähigen, die politisch-administrativen Probleme und Strukturen öffentlicher wie privater Großorganisationen in ihre Arbeit einzubeziehen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Nachbarfach "Verwaltungswissenschaft" ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen:

1. Personal und Organisation (2 SWS)
oder
2. Strategie und Führung (2 SWS)
3. Eine Veranstaltung aus dem verwaltungswissenschaftlichen Profilen
Management und Verwaltung (2 SWS)
oder
Politikanalyse und Evaluationsforschung (2 SWS)
4. Eine Veranstaltung
Organisation und Steuerung (2 SWS)
oder
Policy-Analyse und Institutionen (2 SWS)

(3) Studieninhalte

1. Personal und Organisation

Die Veranstaltung führt in die Grundlagen der Personal- und Organisationsgestaltung ein und vermittelt neben den entsprechenden theoretischen Grundlagen auch einen Überblick über die wichtigsten Gestaltungskonzepte und –instrumente zur Steuerung von Humanressourcen und Organisationsprozessen. Einen besonderen Schwerpunkt bilden dabei die Wechselwirkungen zwischen Personalmanagement und Organisationsgestaltung.

Schwerpunkte:

- Personal und Organisation als Aktionsfelder des Managements
- Theoretische Grundlagen: Theorien und Konzepte des Personalmanagements/Organisationstheorien
- Funktionen und Gestaltungsebenen des Personalmanagements
- Struktur- und Prozessmodelle der Organisationsgestaltung
- Integrative Personal- und Organisationsgestaltung

2. Strategie und Führung

Die Veranstaltung vermittelt die Grundlagen der strategischen Steuerung von Organisationen. Strategisches Management wird dabei als eine Querschnittsfunktion verstanden, mit der Marktauftritt sowie Ressourcenbasis von Organisationen langfristig und nachhaltig gesteuert werden sollen. Behandelt werden Inhalte und Entwicklungsprozesse solcher Strategien sowie die mit deren Implementierung besonders verbundenen Akteure und Führungsbeziehungen.

Schwerpunkte:

- Strategisches Management: Entwicklung, Sichtweisen, Funktionen
- Theoretische Grundlagen des strategischen Managements
- Strategiekonzepte: Inhalts- und Prozesskonzepte, Markt- und Ressourcenkonzepte
- Strategieformen und -typen
- Methoden und Instrumente des strategischen Managements
- Strategieumsetzung als Führungsaufgabe
- Theoretische Grundlagen der Führung
- Führungskonzepte und -modelle
- Besonderheiten der strategischen Führung

3. Profil Management und Verwaltung

Organisationstheorie, die Managementlehre und die politikwissenschaftliche Verwaltungsforschung. Besondere Schwerpunkte sind Prozesse organisationalen Wandels und die Herausbildung und Gestaltung von Verwaltungsorganisationen im Spannungsfeld von Zweckmäßigkeit und politischer Integrationsleistung.

Das Profil umfasst folgende Bereiche:

- Organisations- und Management-Theorie
- empirische Organisationsanalyse und Verwaltungsforschung
- Innovationsforschung und Organisationsreform

Es muss in allen drei Bereichen mindestens ein Leistungsnachweis in Form einer Hausarbeit erbracht werden. Die übrigen drei Leistungsnachweise dienen der Ergänzung und Vertiefung der individuellen Schwerpunktsetzung innerhalb des Profils.

4. Politikanalyse und Evaluationsforschung

Das Profil zielt auf die Vermittlung analytischer Fähigkeiten bei der Beschreibung politischer Prozesse. Es wendet sich an Studierende, die eine beratende Tätigkeit im politiknahen Bereich (Verwaltung, Parteien oder Verbände) anstreben, sowie an Studierende, die an der wissenschaftlichen Analyse politischer Steuerung interessiert sind. Besonderes Gewicht liegt auf Fragen der Interessenvermittlung und Politikformulierung, auf Fragen der Umsetzung politischer Programme, sowie auf der Evaluation ihrer Effektivität und Effizienz.

Es werden folgende Bereiche angeboten:

- Steuerungstheorie
- Politikfeldanalysen
- Methoden der Evaluationsforschung

Es muss in allen drei Bereichen mindestens ein Leistungsnachweis in Form einer Hausarbeit erbracht werden. Die übrigen drei Leistungsnachweise dienen der

Ergänzung und Vertiefung der individuellen Schwerpunktsetzung innerhalb des Profils.

Im Bereich Methoden der Evaluationsforschung kann der Leistungsnachweis auch über eine Klausur erworben werden.

5. Konstanzer Kern: Organisation und Steuerung

In diesem Konstanzer Kern werden anwendungsorientierte Kenntnisse der Management- und Organisationslehre vermittelt. Der entsprechende Leistungsnachweis kann in Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Management, Organisationslehre und Politik- und Verwaltung über eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur erworben werden.

6. Konstanzer Kern: Policy-Analyse und Institutionen

In diesem Konstanzer Kern werden grundlegende Kenntnisse der politischen Steuerung vermittelt. Der entsprechende Leistungsnachweis kann in Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Staats- und Institutionentheorie sowie Politikfeldanalyse und Interessenvermittlung über eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur erworben werden.